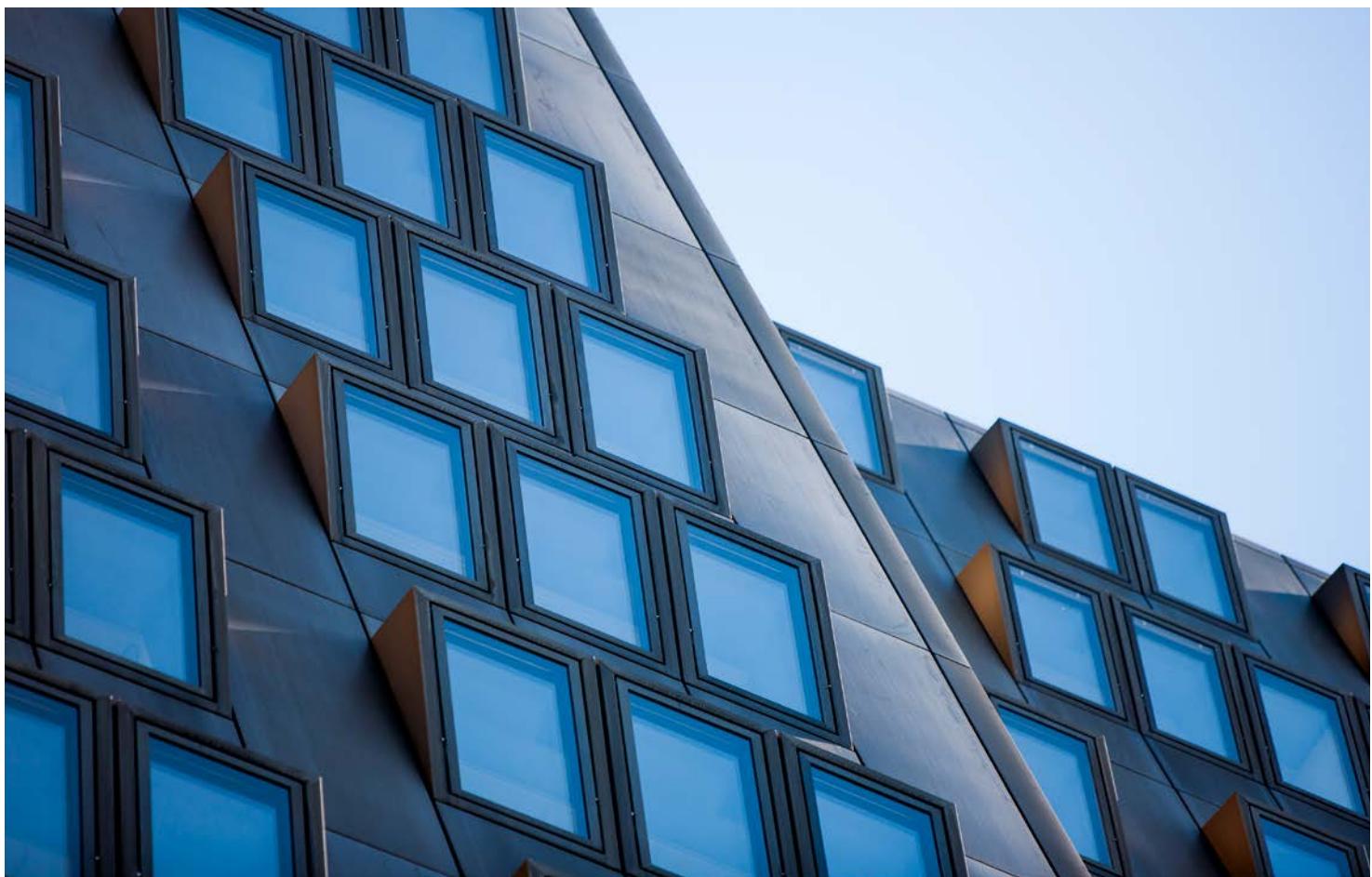




Reihe BUND 2023/31  
**Wasserverband Obere Enns**  
Reihe SALZBURG 2023/6  
**Bericht des Rechnungshofes**

---





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof überprüfte gemäß § 96 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 den Wasserverband Obere Enns und erstattet seiner Mitgliederversammlung nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei dieser Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Der Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz sowie dem Salzburger Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2023

### AUSKÜNFTEN

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Überblick	16
Grundlagen	18
Verbandszweck	18
Verbandsorganisation	20
Wirtschaftliche Lage	24
Rechnungswesen	24
Gebarung	27
Verbandsbeiträge	30
Gebarungskontrolle	31
Qualität und Sicherheit der Wasserversorgung	32
Erhaltungsmanagement	37
Leitungsnetz	37
Investitionen	38
Externe Auftragnehmer	42
Ziviltechniker	42
Steuerberatung und Verwaltungstätigkeiten	47
Schlussempfehlungen	49



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Organe des Wasserverbands Obere Enns und ihre wesentlichen Aufgaben laut Satzungen	20
Tabelle 2:	Vergleich der Mitgliederanteile für den Wasserbezug, das Stimmrecht laut Satzungen und die Beitragsaufbringung	21
Tabelle 3:	Einnahmen und Ausgaben Wasserverband Obere Enns	27
Tabelle 4:	Entwicklung Darlehen und Anlagevermögen Wasserverband Obere Enns	28
Tabelle 5:	Gebarung Betrieb Trinkwasserkraftwerk 2018 bis 2021	29
Tabelle 6:	Entwicklung Darlehen und Anlagevermögen Betrieb Trinkwasserkraftwerk	29
Tabelle 7:	Material und Alter Leitungsnetz, Stand 2022	37
Tabelle 8:	Erneuerung und Sanierung der Transportleitungen	39
Tabelle 9:	Technische Daten Trinkwasserkraftwerke	41
Tabelle 10:	Kosten und Vergabeverfahren	42



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage wesentlicher Anlagen des Wasserverbands Obere Enns	17
Abbildung 2:	Entwicklung des Wasserbezugs, der Bevölkerung und des Tourismus in den drei Verbandsgemeinden	33



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft
ATS	Österreichischer Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgend(e)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
km	Kilometer
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
l	Liter
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m	Meter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
MWh	Megawattstunden
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas– und Wasserfach
Pkw	Personenkraftwagen
PVC	Polyvinylchlorid
rd.	rund
RH	Rechnungshof



s Sekunde

S. Seite

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderem

UV Ultraviolett

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel



Der Ende 1975 gegründete Wasserverband Obere Enns versorgt seine vier Verbandsmitglieder (Gemeinde Eben im Pongau, Gemeinde Flachau, Stadtgemeinde St. Johann im Pongau und die ASFINAG) mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser aus der Marbachquelle. Dazu errichtete und betrieb er verbandseigene Anlagen, u.a. 42 km lange Transportleitungen. Bei seinen zwei Trinkwasserkraftwerken nutzte er die im Transportnetz bestehenden Höhenunterschiede zur Stromerzeugung.

#### VERSORGUNGSSICHERHEIT

Die Wasserversorgungsanlagen waren in gutem baulichen Zustand, das Wasser entsprach der Trinkwasserverordnung. Der Wasserbezug der Verbandsmitglieder stieg im Zeitraum 2018 bis 2021 um 6 % auf 3,40 Mio. m<sup>3</sup> an und betrug im Durchschnitt 105 l/s. Dem stand eine maximal zulässige Quellwassermenge von 130 l/s gegenüber. Bei einem Ausfall der Quelle war eine – im Zeitraum 2018 bis 2021 nicht erforderliche – Notwasserversorgung eingerichtet. Eine Erweiterung der Notwasserversorgung auf bis zu 52 l/s war geplant. Aus wasserrechtlicher Sicht bestand ein geringes Risiko, dass die Verbandsmitglieder nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden könnten. Eine Einschätzung der tatsächlichen zukünftigen Versorgungssicherheit war primär von der verfügbaren, von Änderungen des Klimas und der Niederschlagsmengen beeinflussten Wassermenge sowie von der Nachfrage abhängig. Für diese Einschätzung benötigte der Wasserverband Obere Enns auch Informationen zum tatsächlichen Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder.

#### AUSGEGLICHENE GEBARUNG

Die Gebarung des Wasserverbands Obere Enns war ausgeglichen, der Einnahmen-Ausgaben-Saldo war in Summe geringfügig positiv; der Wasserverband kam seinen Annuitätenzahlungen termingerecht nach.

#### SANIERUNGEN UM 5,62 MIO. EUR

Der Wasserverband Obere Enns erneuerte und sanierte von 2018 bis 2022 7,9 km Transportleitungen um 5,62 Mio. EUR. Die durchschnittliche Rehabilitationsrate von jährlich 3,8 % lag deutlich über der laut Österreichischer Vereinigung für das Gas- und Wasserfach anzustrebenden Rate (zwischen 1,3 % und 1,7 %).

#### STROM FÜR 334 MUSTERHAUSHALTE

Die von den beiden Trinkwasserkraftwerken im Zeitraum 2018 bis 2021 jährlich erzeugte Strommenge (1.169 MWh) entsprach dem Strombedarf von 334 Musterhaushalten. Bei einem Trinkwasserkraftwerk gelang es dem Wasserverband Obere Enns jedoch nicht, das volle Potenzial auszuschöpfen.



## WIRKUNGSBEREICH

- Wasserverband Obere Enns

## Wasserverband Obere Enns

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2022 bis Jänner 2023 den Wasserverband Obere Enns. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Grundlagen, der Organisation, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Wasserverbands Obere Enns. Der Wasserverband Obere Enns wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021.

### Kurzfassung

#### Grundlagen

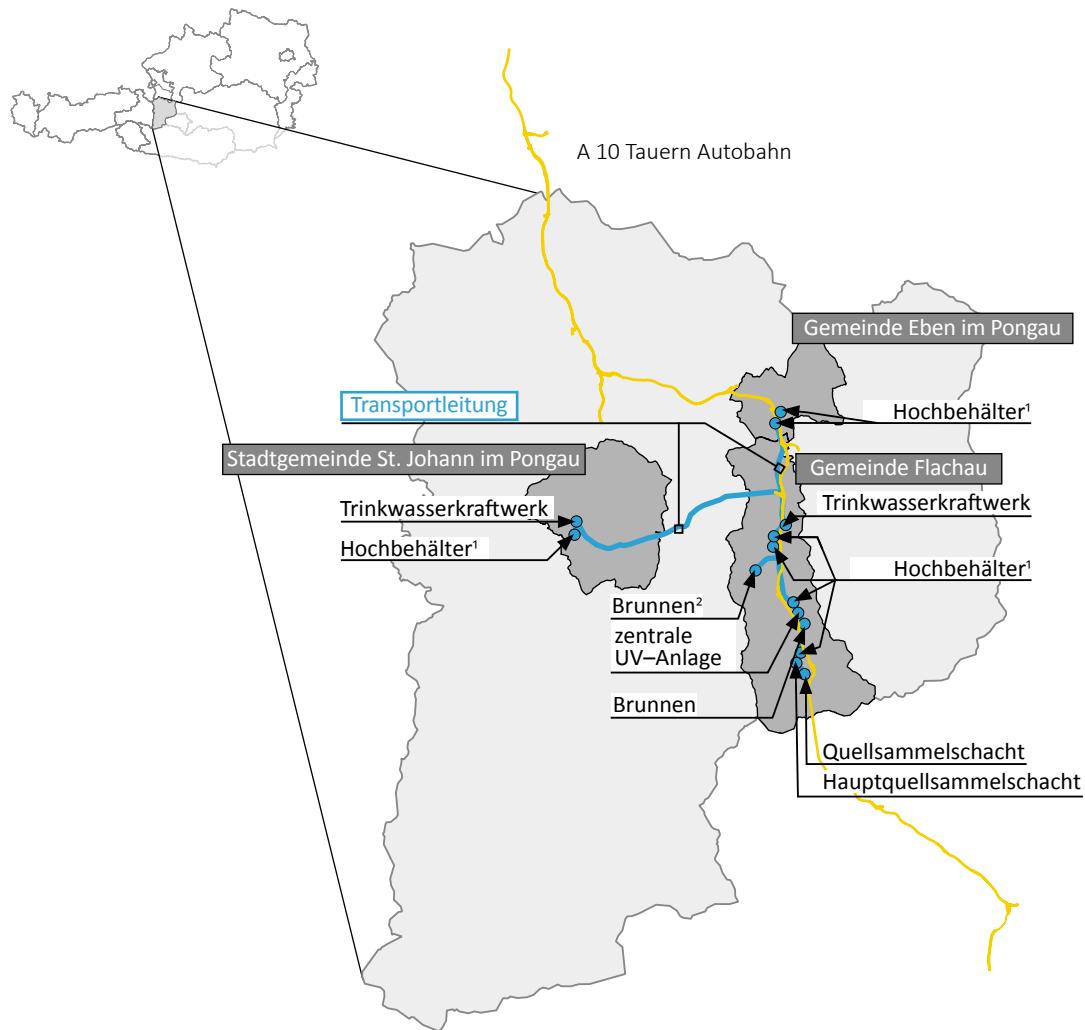
Der Ende 1975 auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 errichtete Wasserverband Obere Enns versorgt seine Verbandsmitglieder – Gemeinde Eben im Pongau, Gemeinde Flachau, Stadtgemeinde St. Johann im Pongau und die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft – mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser aus der im südlichen Gemeindegebiet von Flachau gelegenen Marbachquelle. Das Wasser wird über 42 km lange Transportleitungen in die Hochbehälter der Verbandsmitglieder eingeleitet, wo die Zuständigkeit des Wasserverbands Obere Enns endet. Die Hochbehälter, die Herstellung und der Betrieb der Ortsnetze sowie die Verrechnung an die Endverbraucherinnen und –verbraucher fielen in den Aufgabenbereich bzw. in die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden. Weiters betrieb der Wasserverband Obere Enns zwei Trinkwasserkraftwerke, den erzeugten Strom verkaufte er. (TZ 2)



Wasserverband Obere Enns

Nachstehende Abbildung zeigt die wesentlichen Anlagen des Wasserverbands Obere Enns: (TZ 2)

Abbildung: Lage wesentlicher Anlagen des Wasserverbands Obere Enns



<sup>1</sup> Die Hochbehälter zählen bereits zu den Wasserversorgungsanlagen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

<sup>2</sup> Eigentümer des Brunnens Madau war ein privates Seilbahnunternehmen.

UV = Ultraviolet

Quelle: Wasserverband Obere Enns; Darstellung: RH

## Zweck und Organisation des Wasserverbands Obere Enns

Verbandszwecke waren insbesondere die Planung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser sowie die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb der verbands-eigenen Anlagen. Der Wasserverband Obere Enns hatte sich außerdem gegenüber der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau verpflichtet, im Notfall Trinkwasser im



erforderlichen Ausmaß zu liefern, soweit dies mengenmäßig verfügbar und die notwendige Versorgung der Verbandsgemeinden nicht gefährdet war. Der in den Satzungen normierte Verbandszweck deckte weder die Wassernutzung zur Stromerzeugung noch die Leistungserbringung gegenüber Dritten (Nicht–Verbandsmitgliedern) ab. (TZ 3)

Die Mitgliederversammlung des Wasserverbands Obere Enns beschloss die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung letzte Satzungsänderung Ende 2010, welche die Aufsichtsbehörde im Jänner 2012 genehmigte. Der Wasserverband Obere Enns beabsichtigte, die Satzungen in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Landeshauptmann des Landes Salzburg) im Frühjahr 2023 im Hinblick auf Aktualität und Rechtskonformität insbesondere mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 zu überarbeiten. (TZ 3)

Beim Wasserverband Obere Enns waren die gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehenen Organe – Mitgliederversammlung, Vorstand, Obmann und Schlichtungsstelle – eingerichtet. An den Mitgliederversammlungen nahmen sowohl die vier Delegierten als auch die vier Ersatzdelegierten teil. Die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung waren seit der Einführung einer Sonderregelung für die Beitragsaufbringung im Jahr 2010 unklar. Ein Rechnungsprüfer war gleichzeitig Ersatzmitglied im Vorstand, obwohl Rechnungsprüfer nicht dem Vorstand angehören durften. (TZ 4)

## Wirtschaftliche Lage

Der Wasserverband Obere Enns führte in den Jahren 2018 bis 2021 eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung. Er erstellte jährlich den Voranschlag sowie den Jahresabschluss als Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben. In seinen Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 war die Summe sämtlicher jährlicher Einnahmen und Ausgaben nicht ausgewiesen. Dadurch boten die Jahresabschlüsse keinen vollständigen und klaren Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Jahr. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung vorgenommene Änderungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 erhöhten die Transparenz und verbesserten die Aussagekraft der Verbandsgebarung. (TZ 5)

Ein externer Auftragnehmer und der Obmann des Wasserverbands Obere Enns verfügten jeweils über eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Girokonten des Wasserverbands Obere Enns und des Betriebs Trinkwasserkraftwerk. Dies entsprach nicht dem Vier–Augen–Prinzip und erhöhte das Risiko für allfällige Unregelmäßigkeiten. Laut Wasserverband Obere Enns habe er die Einzelzeichnungsberechtigungen mittlerweile auf Kollektivzeichnungsberechtigungen geändert. (TZ 5)

Die finanzielle Stabilität des Wasserverbands Obere Enns war im Zeitraum 2018 bis 2021 insofern gegeben, als seine Gebarung ausgeglichen, der Einnahmen–Aus-



gaben-Saldo in Summe geringfügig positiv war. Auch der Betrieb Trinkwasserkraftwerk erwirtschaftete in diesem Zeitraum mit Ausnahme des Jahres 2021 jährlich ein positives Ergebnis und konnte seinen aus einem Verlustvortrag der Vorjahre resultierenden Bilanzverlust von 45.243 EUR auf 17.448 EUR verringern. Während der Betrieb Trinkwasserkraftwerk seine Aufwendungen mit Erlösen aus Stromverkäufen deckte, finanzierte der Wasserverband Obere Enns seine laufenden Ausgaben fristgerecht durch Beiträge seiner Verbandsmitglieder. (TZ 6)

### Qualität und Sicherheit der Wasserversorgung

Der Wasserverband Obere Enns ließ die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen zur Qualität des Trinkwassers und zum Zustand der Wasserversorgungsanlagen zeitgerecht durchführen. Diese waren in einem guten baulichen Zustand und gut gewartet; das an die Verbandsmitglieder gelieferte Wasser entsprach der Trinkwasser-  
verordnung. (TZ 9)

Der Wasserbezug stieg von 2018 bis 2021 um 6 % auf 3,40 Mio. m<sup>3</sup> an, obwohl sich die Anzahl der Nächtigungen in diesem Zeitraum halbierte und die Bevölkerung nur um 6 % anstieg. Da im Zeitraum 2018 bis 2021 der durchschnittliche Wasserbezug der Verbandsmitglieder von 105 l/s die zulässige Wassermenge aus der Marbachquelle von 130 l/s unterschritt und eine Erweiterung der Notwasserversorgung auf bis zu 52 l/s geplant war, bestand nach Ansicht des RH aus wasserrechtlicher Sicht ein geringes Risiko, dass die Verbandsmitglieder nicht mit ausreichend Wasser versorgt werden könnten. Dies setzte jedoch die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offene Bewilligung des Brunnens Napfwald für die Notwasserversorgung voraus. Eine Einschätzung der tatsächlichen zukünftigen Versorgungssicherheit war jedoch primär von der verfügbaren Wassermenge – beeinflusst von möglichen Änderungen des Klimas und der Niederschlagsmengen – sowie von der (weiter ansteigenden) Nachfrage abhängig. Problematisch war in diesem Zusammenhang, dass der Wasserverband Obere Enns den tatsächlichen Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder nicht kannte. (TZ 9)

### Erhaltungsmanagement

Ein Großteil (rd. 29 km bzw. 69 %) des vom Wasserverband Obere Enns errichteten Leitungsnetzes war durchschnittlich neun Jahre alt. Daher war grundsätzlich von einem guten Zustand dieser Leitungen auszugehen. Der Wasserverband Obere Enns hielt die Versorgungsanlagen durch laufende Maßnahmen instand. Er erneuerte und sanierte von 2018 bis 2022 7,9 km Transportleitungen um 5,62 Mio. EUR. Die durchschnittliche Rehabilitationsrate (Verhältnis der erneuerten und sanierten („rehabilitierten“) Leitungslänge zur gesamten Leitungslänge) lag in diesem Zeitraum bei jährlich 3,8 %. Diese Rate lag deutlich über der laut Österreichischer Vereinigung für das Gas- und Wasserfach anzustrebenden Rate (zwischen 1,3 % und



1,7 %). Dies konnte dadurch bedingt sein, dass die Erneuerung bzw. Sanierung von Zubringerleitungen mitunter schwankte. (TZ 10, TZ 11)

### Trinkwasserkraftwerke

Durch die Nutzung des Quellwassers mittels zweier Trinkwasserkraftwerke erzeugte der Wasserverband Obere Enns im überprüften Zeitraum jährlich 1.169 MWh Strom aus erneuerbarer Energie. Dies entsprach dem Strombedarf von 334 Musterhaushalten. Aufgrund einer fehlenden Bewilligung infolge eines mangelhaften Antrags beim Land Salzburg gelang es dem Wasserverband Obere Enns seit 2018 nicht, das mögliche Potenzial eines der beiden Trinkwasserkraftwerke (75 kW anstelle von 64 kW) auszuschöpfen. Bei einer Vollauslastung dieses Trinkwasserkraftwerks wären 2024 Mehrerlöse erzielbar. Der Wasserband Obere Enns beabsichtigte, im Jahr 2023 die maximale Leistungskapazität für dieses Trinkwasserkraftwerk bei der Behörde zu beantragen. (TZ 12)

### Externe Auftragnehmer

Der Wasserverband Obere Enns vergab insgesamt fünf Aufträge für fünf Bauvorhaben – mit einer Auftragshöhe von gesamt rd. 482.000 EUR – an ein Ziviltechnikerbüro direkt ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Der Wasserverband erachtete es nicht als erforderlich, für Direktvergaben Wertgrenzen für die Einholung von Vergleichsangeboten einzuführen. Er führte keine Auftragswertermittlungen vor der Vergabe dieser Aufträge durch, somit war die Wahl der Direktvergabe nicht dokumentiert. Bei einem Bauabschnitt lagen die Kosten von 239.632 EUR deutlich über der zulässigen Schwelle von 100.000 EUR für Direktvergaben, daher war eine Direktvergabe nicht zulässig. Der Wasserverband beauftragte das Ziviltechnikerbüro nicht schriftlich; die vollständige Klarheit und Rechtssicherheit über den vereinbarten und erbrachten Leistungsinhalt und –umfang waren damit nicht gegeben. (TZ 13)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an den Wasserverband Obere Enns hervor:

#### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Der Verbandszweck sollte im Zuge der geplanten Überarbeitung der Satzungen an die wahrgenommenen Aufgaben angepasst sowie um die Energiegewinnung und Leistungserbringung gegenüber Nicht–Verbandsmitgliedern erweitert werden. (TZ 3)
- Ein regelmäßiges Monitoring des tatsächlichen Wasserverbrauchs wäre in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern auf Grundlage ihrer Verbrauchsdaten einzurichten, um bei Bedarf zeitgerecht auf Versorgungsgengpässe reagieren und die Versorgung steuern und sicherstellen zu können. (TZ 9)
- Für die Notwasserversorgung wäre in Abstimmung mit dem Land Salzburg die notwendige Bewilligung für den Brunnen Napfwald zeitnah zu erwirken. (TZ 9)
- Um das bisher nicht genutzte Potenzial des Trinkwasserkraftwerks Marbach II von rd. 96 MWh pro Jahr künftig auszuschöpfen, wäre beim Land Salzburg neuerlich eine Bewilligung für eine höhere Leistungskapazität des Trinkwasserkraftwerks Marbach II zu beantragen. (TZ 12)
- Bei Direktvergaben sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – verpflichtend eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt werden; nur in begründeten und dokumentierten Fällen sollte davon abgewichen werden. (TZ 13)



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Wasserverband Obere Enns					
Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 i.d.g.F. Satzungen; zuletzt geändert am 25. November 2010 (Beschluss Mitgliederversammlung), genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 11. Jänner 2012				
Verbandsmitglieder	Wasserbezugsrecht in %				
Stadtgemeinde St. Johann im Pongau	45,5				
Gemeinde Flachau	34,1				
Gemeinde Eben im Pongau	17,0				
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft	3,4				
Zweck (Auswahl)	Versorgung mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser Errichtung, Erhaltung und Betrieb der verbandseigenen Anlagen regelmäßige Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspenden und der dafür festgesetzten Schutz- und Schongebiete				
Anlagen (Auswahl)	Quellsammel- und Hauptquellsammelschacht 42 km Transportleitungen zwei Trinkwasserkraftwerke und zwei UV-Anlagen				
	2018	2019	2020	2021	2022 <sup>2</sup>
Wasserverband Obere Enns	in Mio. m <sup>3</sup>				
Wasserbezug	3,22	3,24	3,38	3,40	3,41
Überwasser <sup>1</sup>	0,98	0,91	0,65	0,63	0,68
	in EUR				
Einnahmen	784.319	3.588.522	1.577.428	1.240.660	1.420.812
Ausgaben	814.514	3.531.869	1.688.866	1.153.848	1.409.361
Saldo laufendes Jahr	-30.195	56.652	-111.438	86.811	11.451
Saldo gesamt inklusive Vorjahr	-8.413	48.239	-63.199	23.613	35.063
Trinkwasserkraftwerke (Betrieb gewerblicher Art)					
Umsatzerlöse	46.342	64.189	54.275	47.281	59.737
Betriebsergebnis	15.162	28.181	13.248	478	24.702
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	9.252	21.707	8.981	-2.893	18.737
Bilanzgewinn/-verlust	-45.243	-23.536	-14.555	-17.448	1.289
Verbandsgemeinden					
	Anzahl				
Bevölkerung (Haupt- und Nebenwohnsitze)	18.512	18.984	18.772	19.649	19.642
Nächtigungen	2.021.035	1.985.069	1.480.176	891.947	1.847.670

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wasserverband Obere Enns

<sup>1</sup> Teilmenge des Wasserbezugs des Verbandsmitglieds Flachau, die den eigenen Bedarf überschritt<sup>2</sup> nach der Geburtsüberprüfung aktualisiert



Wasserverband Obere Enns

---



## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von September 2022 bis Jänner 2023 den Wasserverband Obere Enns. Der Wasserverband Obere Enns war ein Wasserverband gemäß § 88 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959<sup>1</sup> und hatte seinen Sitz in der Gemeinde Flachau (Land Salzburg). Er versorgte im Bezirk St. Johann im Pongau drei Gemeinden (Gemeinde Eben im Pongau, Gemeinde Flachau und Stadtgemeinde St. Johann im Pongau) sowie eine Einrichtung der Autobahnen- und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft (**ASFINAG**) mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser. Erhebungen führte der RH auch beim Land Salzburg durch, da die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann Aufsichtsbehörde des Wasserverbands Obere Enns war.

(2) Ziel der Geburungsüberprüfung war die Beurteilung der Grundlagen, der Organisation, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Wasserverbands Obere Enns einschließlich der Versorgungssicherheit.

Der Wasserverband Obere Enns wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden; dies vor dem Hintergrund, dass der RH für rd. 5.800 Rechtsträger prüfzuständig ist. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021. Ergänzend ging der RH auch auf aktuelle Entwicklungen im Jahr 2022 ein.

(4) Zu dem im Mai 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Wasserverband Obere Enns im August 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2023.

---

<sup>1</sup> BGBl. 215/1959 i.d.g.F.



## Überblick

- 2 (1) Das Wasserrechtsgesetz 1959 ist ein in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehendes Bundesgesetz. Gemäß § 87 leg. cit. können sich insbesondere Gebietskörperschaften und zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen zu Wasserverbänden zusammenschließen. Derartige Wasserverbände stellen Körperschaften öffentlichen Rechts dar und unterliegen der Aufsicht durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.
- (2) Der Ende 1975 auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 errichtete Wasserverband Obere Enns<sup>2</sup> (freiwilliger Wasserverband gemäß § 88 Abs. 1 lit. a leg. cit.) versorgte seine Verbandsmitglieder mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser. Verbandsmitglieder bei Gründung waren die Gemeinden Eben im Pongau und Flachau sowie die Tauernautobahn AG (nunmehr ASFINAG)<sup>3</sup>. 1977 trat die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau als viertes Verbandsmitglied bei.

Der Wasserverband Obere Enns bezog sein Wasser aus der im südlichen Gemeindegebiet von Flachau gelegenen Marbachquelle. Das Quellwasser stammt aus dem das Marbachtal umrahmenden Gebirgszug, wird über einen Quellsammel- und einen Hauptquellsammelschacht aufgefangen und über 42 km lange Transportleitungen an die Hochbehälter der Verbandsgemeinden weitergeleitet. Bei den Hochbehältern endet die Zuständigkeit des Wasserverbands Obere Enns. Die Hochbehälter, die Herstellung und der Betrieb der Ortsnetze sowie die Verrechnung an die Endverbraucherinnen und –verbraucher fielen in den Aufgabenbereich bzw. in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden. Die ASFINAG bezog das Wasser für die Raststation Tauernalm über einen Hochbehälter der Gemeinde Flachau.

Die Schüttung der Marbachquelle lag laut Wasserverband Obere Enns – abhängig von den Wetterverhältnissen und der Jahreszeit – zwischen 130 l/s (insbesondere Herbst/Winter) und 1.000 l/s (insbesondere zur Zeit der Schneeschmelze)<sup>4</sup>. Die zur Nutzung zulässige Wassermenge (Konsensmenge) legte der Landeshauptmann 1974 – ursprünglich für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Flachau – mit maximal 130 l/s fest. Mehrmengen über die zulässige Wassermenge von 130 l/s hinaus fließen über den Marbach in den Pleißlingbach und weiter in die Enns. Die zulässige Wassermenge wurde auf die einzelnen Vereinsmitglieder gemäß einem in den Satzungen des Wasserverbands festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Dem-

<sup>2</sup> wasserrechtlich anerkannt mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 17. Dezember 1975

<sup>3</sup> Der mittelbare Rechtsnachfolger der Tauernautobahn AG war – über die im Jahr 2010 aufgelöste Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft – die ASFINAG; die Beteiligung der Tauernautobahn AG gründete in der gesetzlichen Vorgabe, dass zur Bildung eines Wasserverbands mindestens drei Mitglieder erforderlich waren.

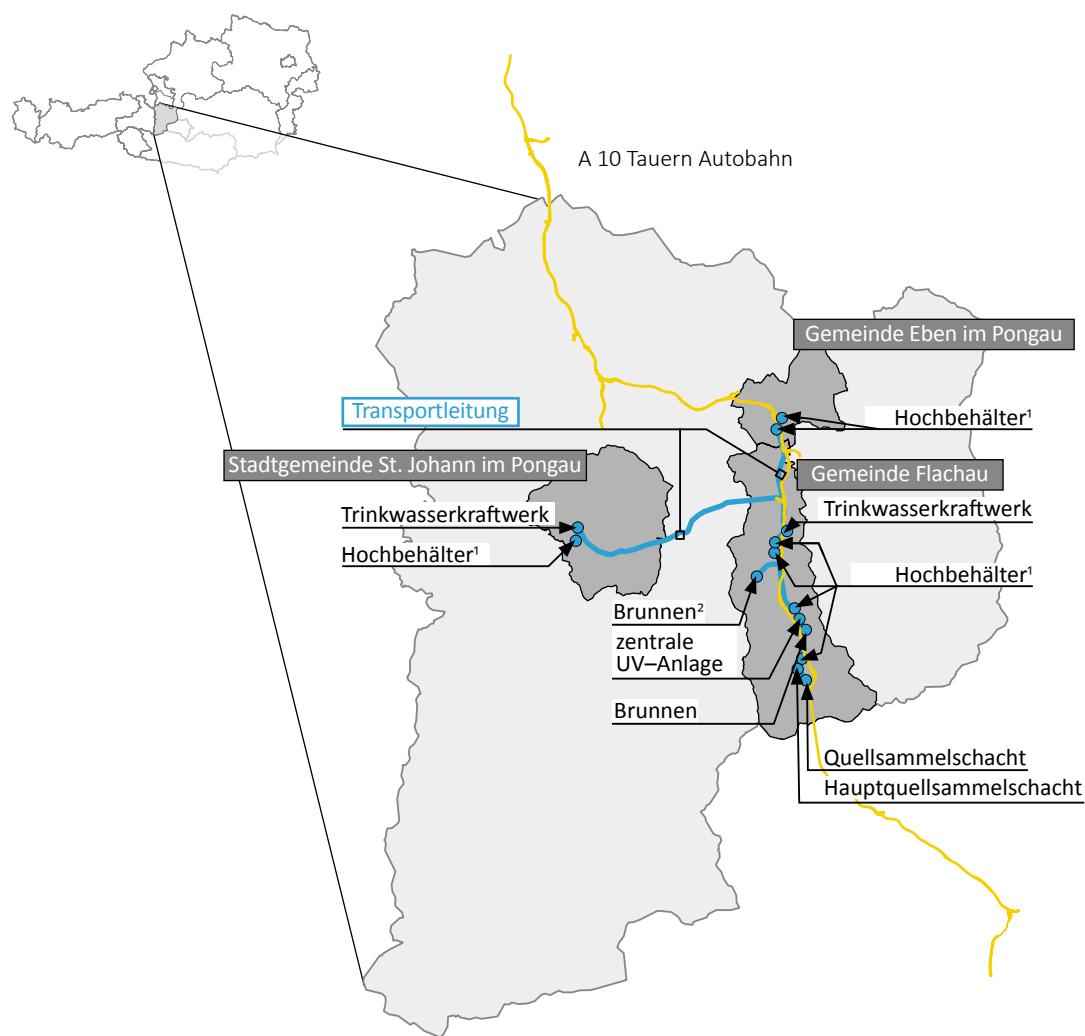
<sup>4</sup> [https://www.flachau.salzburg.at/Startseite/Die\\_QuelleHerkunft\\_des\\_Wassers](https://www.flachau.salzburg.at/Startseite/Die_QuelleHerkunft_des_Wassers) (abgerufen am 12. September 2023)



nach entfielen auf die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau 45,5 %, die Gemeinde Flachau 34,1 %, die Gemeinde Eben 17 % und die ASFINAG 3,4 %. Für den Fall, dass die Marbachquelle zu wenig Wasser lieferte, sah der Wasserverband Obere Enns eine Notwasserversorgung aus zwei in der Gemeinde Flachau gelegenen Brunnen (Napfwald und Madau) vor (TZ 9).

Einen Überblick über die Lage der wesentlichen Anlagen des Wasserverbands Obere Enns zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zeigt nachfolgende Abbildung:

Abbildung 1: Lage wesentlicher Anlagen des Wasserverbands Obere Enns



<sup>1</sup> Die Hochbehälter zählen bereits zu den Wasserversorgungsanlagen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

<sup>2</sup> Eigentümer des Brunnens Madau war ein privates Seilbahnunternehmen.

UV = Ultraviolett

Quelle: Wasserverband Obere Enns; Darstellung: RH



Entlang der Transportleitung hatte der Wasserverband Obere Enns Schächte mit unterschiedlichen Funktionen und zwei UV-Anlagen zur Desinfektion des Quellwassers errichtet. In den Jahren 2011 bzw. 2013 nahm er je ein Trinkwasserkraftwerk (Betrieb gewerblicher Art) zur Stromerzeugung in Betrieb. Den erzeugten Strom verkaufte er an die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

(3) Der Wasserverband Obere Enns erzielte seine Einnahmen im Wesentlichen aus Beiträgen der Verbandsmitglieder und aus aufgenommenen Darlehen für Bauvorhaben. Ausgaben fielen insbesondere für Baumaßnahmen im Zuge der Erhaltung und Sanierung der Verbandsanlagen und für Verwaltungstätigkeiten an.

## Grundlagen

### Verbandszweck

3.1 Gemäß § 2 der Satzungen des Wasserverbands Obere Enns lag sein Zweck

- in der Planung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser,
- in der Errichtung, der Erhaltung und im Betrieb der zur Erzielung des zuvor genannten Zwecks errichteten verbandseigenen Anlagen und
- in der Ausübung einer regelmäßigen Aufsicht über alle verbandseigenen „Wasserspenden“<sup>5</sup> einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen.

Die Nutzung des Wassers zur Stromerzeugung mittels Trinkwasserkraftwerke war in den Satzungen nicht als Verbandszweck festgelegt.

Ebenso wenig waren Leistungen gegenüber Dritten (Nicht-Verbandsmitgliedern) als Verbandszweck festgelegt. Der Wasserverband Obere Enns hatte sich gegenüber der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau verpflichtet, im Notfall Trinkwasser im erforderlichen Ausmaß zu liefern, soweit dies mengenmäßig verfügbar und die notwendige Versorgung der Verbandsgemeinden nicht gefährdet war. Dafür bezahlte die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau ein jährliches Bereitstellungsentgelt von 6.000 EUR (Stand 2021).<sup>6</sup> Die bezogene Wassermenge war nach tatsächlichem Verbrauch zum Wasserbezugspreis der Verbandsmitglieder abzurechnen. Im über-

<sup>5</sup> z.B. Quell(fassung)en, Brunnen

<sup>6</sup> Diese Vereinbarung wurde befristet erstmals 2006 abgeschlossen und in der Folge laufend verlängert, zuletzt im Jahr 2021 für die Dauer von fünf Jahren (2022 bis 2026) mit einem jährlichen Bereitstellungsentgelt von 6.500 EUR ab 1. Jänner 2022.



prüften Zeitraum bezog die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau kein Trinkwasser des Wasserverbands Obere Enns.

Der Wasserverband Obere Enns teilte dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung mit, dass er die Satzungen in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Landeshauptmann des Landes Salzburg) im Frühjahr 2023 im Hinblick auf deren Aktualität und Rechtskonformität insbesondere mit dem geltenden Wasserrechtsgesetz 1959 überarbeiten wolle.

- 3.2 Der RH beurteilte die für 2023 geplante Prüfung der Satzungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 und die Überarbeitung in Absprache mit der Aufsichtsbehörde positiv. Er hielt dazu fest, dass der in den Satzungen normierte Verbandszweck weder die Wassernutzung zur Stromerzeugung noch die Leistungserbringung gegenüber Dritten (Nicht–Verbandsmitgliedern) abdeckte.

**Er empfahl dem Wasserverband Obere Enns, den Verbandszweck im Zuge der geplanten Überarbeitung der Satzungen an die wahrgenommenen Aufgaben anzupassen sowie um die Energiegewinnung und Leistungserbringung gegenüber Nicht–Verbandsmitgliedern zu erweitern.**

- 3.3 Der Wasserverband Obere Enns teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Aufsichtsbehörde in der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2023 eine Neufassung der Satzungen für den Wasserverband Obere Enns vorgestellt und mit den Mitgliedern eingehend erörtert habe. Neben der Anpassung des Verbandszwecks hinsichtlich Energiegewinnung und Versorgung Dritter werde der Wasserverband Obere Enns auch Änderungen bei den Organen (z.B. Verkleinerung des Vorstands), die Einfügung einer Geschäftsperiode, die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen (in besonderen Fällen) und von Beschlüssen im Rahmen von Videokonferenzen berücksichtigen.



## Verbandsorganisation

4.1 (1) Beim Wasserverband Obere Enns waren die gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehenen Organe – Mitgliederversammlung, Vorstand, Obmann und Schlichtungsstelle – eingerichtet. In der folgenden Tabelle sind die Organe des Wasserverbands Obere Enns, ihre Zusammensetzung und wesentlichen Aufgaben dargestellt:

Tabelle 1: Organe des Wasserverbands Obere Enns und ihre wesentlichen Aufgaben laut Satzungen

Verbandsorgane	Zusammensetzung	wesentliche Aufgaben
Mitglieder-versammlung	vier Verbandsmitglieder, vertreten durch die von ihnen entsandten Delegierten	<p>beschlussfassendes Organ in allen grundsätzlichen Angelegenheiten insbesondere betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl der anderen Verbandsorgane und der vier Rechnungsprüfer</li> <li>• Beschluss der Satzung bzw. Satzungsänderungen</li> <li>• Beschluss über den Jahresvoranschlag, den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Vorstands und des Obmanns</li> <li>• Vergabe der Aufträge</li> <li>• Aufnahme von Darlehen</li> </ul>
Vorstand	Wahl der vier Vorstandsmitglieder (Obmann, Obmann-Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder) durch Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte	<p>Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufteilungsschlüssel</li> <li>• Verfassen des Jahresvoranschlags und des Jahresabschlusses</li> <li>• Kassen- und Rechnungsführung sowie Zahlungsvollzug</li> <li>• Vorschreibung und Einhebung der Beiträge</li> </ul>
Obmann	–	<p>Vertretung des Wasserverbands nach außen, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung und Führung des Vorsitzes der Mitgliederversammlung und des Vorstands</li> <li>• Besorgung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind</li> </ul>
Schlichtungsstelle	drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören	gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis

Quelle: Wasserverband Obere Enns

(2) Gemäß § 88e Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 hatten alle Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt war, wurden die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten. Gemäß § 44 Abs. 1 Z 4 Salzburger Gemeindeordnung 2019<sup>7</sup> vertritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeinde nach außen.

<sup>7</sup> LGBI. 9/2020 i.d.g.F.



Bei den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Wasserverbands Obere Enns waren acht Personen – vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte – anwesend, wobei jedes Verbandsmitglied je einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten entsandte. Die drei Gemeinden waren jeweils durch den Bürgermeister als Delegierte und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzdelegierte, die ASFINAG durch zwei Mitarbeiter vertreten.

(3) Laut den Satzungen hatte der Stimmenanteil jedes Verbandsmitglieds seinem Beitragsanteil zu entsprechen. Soweit dieser 33,3 % (ein Drittel) aller Beitragsanteile (100 %) überstieg, blieb der übersteigende Anteil bei Abstimmungen außer Betracht. Der Stimmenanteil eines Verbandsmitglieds konnte somit maximal 33,3 % erreichen.

Bei der bis zur Zeit der Geburungsüberprüfung letzten Satzungsanpassung im Jahr 2010<sup>8</sup> führte der Wasserverband Obere Enns neben dem Beitragsschlüssel für die Aufbringung der Herstellungs– und Erhaltungs– sowie der Verwaltungs– und der Betriebskosten einen weiteren Beitragsschlüssel für die Aufbringung der Herstellungs– und Generalsanierungskosten der Transportleitung „Holleregg bis St. Johann im Pongau“ ein (TZ 7). In den Sitzungen war nicht ausdrücklich geregelt, welcher der beiden Beitragsschlüssel nunmehr für die Stimmrechte maßgeblich sein sollte (Tabelle 2). Außerdem ergab sich aufgrund der Kürzung des Stimmenanteils auf ein Drittel im Falle höherer Beitragsanteile eine Gesamtsumme der Stimmenanteile von weniger als 100 %. Gemäß § 12 der Satzungen waren Beschlüsse mit einfacher bzw. Zwei–Dritt–Mehrheit zu fassen.

Tabelle 2: Vergleich der Mitgliederanteile für den Wasserbezug, das Stimmrecht laut Satzungen und die Beitragsaufbringung

Verbandsmitglied	anteiliges Wasserbezugs- recht	Stimmen- anteil laut Satzungen <sup>1</sup>	Beitragsanteil für	
			Herstellungs– und Erhaltungs- kosten sowie Verwaltungs– und Betriebskosten	Herstellungs– und Generalsanierungskosten (Sonderregelung <sup>2</sup> )
in %				
Eben im Pongau	17,0	11,8	17,0	11,8
Flachau	34,1	33,3	34,1	23,6
St. Johann im Pongau	45,5	33,3	45,5	62,3
ASFINAG	3,4	3,4	3,4	2,4
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>81,8</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wasserverband Obere Enns

<sup>1</sup> basierend auf den Beitragsanteilen für Herstellungs– und Erhaltungskosten sowie Verwaltungs– und Betriebskosten

<sup>2</sup> Verbandsleitung „Holleregg bis St. Johann im Pongau“

<sup>8</sup> Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 2010, genehmigt mit Bescheid der damaligen Landeshauptfrau des Landes Salzburg vom 11. Jänner 2012



(4) Zur Prüfung der Gebarung des Wasserverbands Obere Enns sahen die Satzungen vier Rechnungsprüfer vor, die die Mitgliederversammlung wählte ([TZ 8](#)). Gemäß den Satzungen durften die vier Rechnungsprüfer nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Der Rechnungsprüfer für das Verbandsmitglied AFINAG war jedoch auch Ersatzmitglied im Vorstand.

Für den Vorstand, den Obmann, die Schlichtungsstelle und die Rechnungsprüfer war in den Satzungen jeweils eine Funktionsperiode von fünf Jahren festgelegt. Die bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung letzte Wahl fand im Jahr 2018 für die Funktionsperiode 2019 bis 2023 statt. Dem Wasserverband Obere Enns waren allfällige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe aufgrund der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2019 bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand hielten in den Jahren 2018 bis 2021 jährlich jeweils mindestens eine Sitzung ab. Die Ergebnisse der Sitzungen waren nachvollziehbar protokolliert. Die Schlichtungsstelle war in den Jahren 2018 bis 2021 nicht tätig.

Die Mitgliederversammlung, der Obmann, der Vorstand und die Rechnungsprüfer übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhielten keine Aufwandsentschädigungen.

(6) Der Wasserverband Obere Enns beschäftigte einen Arbeitnehmer als Wassermeister. Zusätzlich stand der vormalige Wassermeister nach seinem Pensionsantritt bis zum 31. Dezember 2021 für Vertretungen und Bereitschaftsdienste sowie mit seiner Expertise zur Verfügung.

#### 4.2 Der RH kritisierte, dass

- in den Satzungen die Anzahl der Delegierten nicht bestimmt war und
- an den Mitgliederversammlungen sowohl die vier Delegierten als auch die vier Ersatzdelegierten teilnahmen.

**Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, die Vertretung der Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung (Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten) in den Satzungen festzulegen und eine gleichzeitige Teilnahme von Delegierten und Ersatzdelegierten an den Mitgliederversammlungen zu unterlassen.**

Der RH hielt fest, dass die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung seit der Einführung einer Sonderregelung für die Beitragsaufbringung im Jahr 2010 unklar waren.



Er empfahl dem Wasserverband Obere Enns, die Verteilung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung klar zu regeln.

Der RH hielt kritisch fest, dass ein Rechnungsprüfer gleichzeitig Ersatzmitglied im Vorstand war, obwohl Rechnungsprüfer nicht dem Vorstand angehören durften.

Er empfahl dem Wasserverband Obere Enns, die Verbandsorgane satzungsgemäß zu besetzen.

Der RH hielt fest, dass die Tätigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstands nachvollziehbar dokumentiert war. Zur Aufgabenwahrnehmung durch die Rechnungsprüfer verwies der RH auf TZ 8.

- 4.3 Laut Stellungnahme des Wasserverbands Obere Enns habe in der Mitgliederversammlung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 jedes Mitglied nur einen Sitz, die Mitgliederversammlung verfüge über keine Ersatzmitglieder. Es seien darin nur die Vertreterinnen und Vertreter der vier Verbandsmitglieder vertreten. Zumal auch nach den Satzungen jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung nur durch eine Person vertreten sein könne (nach den Satzungen habe jedes Mitglied Sitz und Stimme), müsse die Gesamtanzahl der Delegierten nicht festgelegt werden.

Lediglich für die Vorstandsmitglieder seien in den Sitzungen Ersatzmitglieder vorgesehen. Aufgrund der gemeinsamen Abhaltung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung seien bei den Sitzungen die vier Mitglieder, vier Vorstandsmitglieder (ident mit den Mitgliedern) und die Ersatzmitglieder des Vorstands (insgesamt acht Personen) anwesend gewesen.

Die gleichzeitige und gemeinsame Abhaltung der Sitzungen der unterschiedlichen Verbandsorgane (Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung) habe die Aufsichtsbehörde aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen und Abstimmungsmodalitäten bemängelt. Sie habe darauf hingewiesen, dass in den jeweiligen Sitzungen der Verbandsorgane nur die satzungsmäßig dafür vorgesehenen Personen teilnehmen könnten und eine Vermischung der Verbandsorgane in den Sitzungen weder sinnvoll noch erwünscht sei.

Die im Bescheid vom 11. Jänner 2012 geregelte Stimmenverteilung diene dem „Minderheitenschutz“ (siehe § 12 der Satzungen). Die Ausübung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung würde in den neuen Satzungen klar und unmissverständlich geregelt; die Stimmrechte würden sich – wie bisher in der Praxis üblich – an den Anteilen für den Wasserbezug orientieren, die Teilnahme der Ersatzmitglieder an der Vorstandssitzung werde künftig unterbleiben.



Der Wasserverband Obere Enns sagte weiters zu, die Organe satzungsgemäß zu wählen bzw. zu bestellen.

- 4.4 Der RH anerkannte, dass der Wasserverband Obere Enns beabsichtigte,
- die Verbandsorgane satzungsgemäß zu besetzen,
  - die Verteilung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung klar zu regeln und
  - eine Teilnahme der Ersatzdelegierten an den Vorstandssitzungen nicht mehr vorzusehen.

Durch die gemeinsame Abhaltung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen nahmen nicht nur die vier Delegierten, sondern – entgegen den Satzungen – auch die vier Ersatzdelegierten an den Mitgliederversammlungen teil. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die gleichzeitige Teilnahme von Delegierten und Ersatzdelegierten an der Mitgliederversammlung zu unterlassen.

## Wirtschaftliche Lage

### Rechnungswesen

- 5.1 (1) Das Wasserrechtsgesetz 1959 enthält keine konkreten Bestimmungen zum Rechnungswesen von Wasserverbänden. Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und fallen weder in den Anwendungsbereich der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997<sup>9</sup> bzw. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015<sup>10</sup> noch des Unternehmensgesetzbuchs<sup>11</sup>. Auch die Satzungen enthielten zur Art der Rechnungslegung keine Regelungen. Gemäß § 19 der Satzungen war ein Voranschlag über sämtliche im Laufe des kommenden Jahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Der Jahresabschluss hatte die gesamte Gebarung des Wasserverbands Obere Enns, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der Wasserverband Obere Enns führte in den Jahren 2018 bis 2021 eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung und erstellte jährlich den Voranschlag sowie den Jahresabschluss als Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben. Er beauftragte ab 2013 eine Steuerberatungsgesellschaft u.a. mit der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung und der Erstellung des Jahresabschlusses (TZ 14).

<sup>9</sup> BGBl. 787/1996, außer Kraft getreten am 31. Dezember 2021

<sup>10</sup> BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

<sup>11</sup> dRGBI. S. 219/1897 i.d.g.F.



(2) Die Voranschläge und die Jahresabschlüsse waren in folgende fünf Bereiche gegliedert:

- Baukosten,
- Verwaltungskosten,
- Betriebskosten,
- Kapital- und Zinsdienst sowie
- Bereitstellungsgebühr Altenmarkt.

Die Abweichung der tatsächlichen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben war in gesonderten Auswertungen enthalten.

(3) Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 beinhalteten eine Übersicht der Ausgaben („Kosten“) und Einnahmen („Finanzierung“), gegliedert in die fünf Bereiche. Weiters waren Beilagen, wie insbesondere eine Übersicht der Finanzgebarung (Gegenüberstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten), ein Anlageverzeichnis sowie eine Übersicht über den Stand der Darlehen und Haftungen angeschlossen.

Für die einzelnen Bereiche und den Wasserverband Obere Enns insgesamt war in den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 die Über- bzw. Unterdeckung, aber nicht die Summe der Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen. Die für die einzelnen Bereiche dokumentierten Einnahmen und Ausgaben waren mitunter nicht korrekt erfasst. Im Bereich der Baukosten waren zusätzlich zu den Ausgaben des betreffenden Jahres auch jene der Vorjahre ausgewiesen, sofern die entsprechenden Baulose noch nicht abgeschlossen waren.

Der Wasserverband Obere Enns änderte im Zuge der Gebarungsüberprüfung die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Jahresabschluss 2021. Dabei stellte er im Unterschied zu den Vorjahren auch die Summe sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ungekürzt sowie die Über- bzw. Unterdeckung für den Wasserverband insgesamt und die einzelnen Bereiche dar.

(4) Die beiden Trinkwasserkraftwerke führte der Wasserverband Obere Enns gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994<sup>12</sup> als Betrieb gewerblicher Art (in der Folge: **Betrieb Trinkwasserkraftwerk**). Für diesen Betrieb führte die Steuerberatungsgesellschaft getrennte Bücher und erstellte gesonderte Budgets und Jahresabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch.

---

<sup>12</sup> BGBl. 663/1994 i.d.g.F.



(5) Der Wasserverband Obere Enns hatte Verbandsaufgaben, wie die Prüfung der Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, extern vergeben (TZ 14). Das beauftragte Einzelunternehmen verfügte neben dem Obmann über eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Girokonto des Wasserverbands Obere Enns und jenes des Betriebs Trinkwasserkraftwerk, über die sämtliche Zahlungen abgewickelt wurden. Der Wasserverband Obere Enns teilte dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung mit, dass er die Einzelzeichnungsberechtigungen mittlerweile auf Kollektivzeichnungsberechtigungen geändert habe.

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 für den Wasserverband Obere Enns nicht die Summe sämtlicher jährlichen Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen war. Dadurch boten die Jahresabschlüsse keinen vollständigen und klaren Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Wasserverbands Obere Enns im jeweiligen Jahr. Der RH begrüßte die vom Wasserverband Obere Enns im Zuge der Gebarungsüberprüfung vorgenommenen Änderungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 und die damit verbundene ungekürzte und transparente Darstellung der Summe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Damit waren nach Ansicht des RH eine Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Aussagekraft der Verbandsgebarung verbunden.

Der RH kritisierte, dass die Einzelzeichnungsberechtigungen für das Girokonto des Wasserverbands Obere Enns und jenes des Betriebs Trinkwasserkraftwerk nicht dem Vier–Augen–Prinzip entsprachen und damit das Risiko für allfällige Unregelmäßigkeiten erhöhten. Dies umso mehr, als Kernaufgaben der Finanzverwaltung des Wasserverbands (u.a. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung) an einen externen Auftragnehmer mit Kontoeinzelzeichnungsberechtigung vergeben waren (TZ 14).

Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, für die Girokonten des Wasserverbands und des Betriebs Trinkwasserkraftwerk ausschließlich jeweils eine Kollektivzeichnungsberechtigung für mindestens zwei Personen unter Einbeziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Wasserverbands vorzusehen.

- 5.3 Laut Stellungnahme des Wasserverbands Obere Enns habe er eine kollektive Zeichnungsberechtigung für die Girokonten bereits während der Gebarungsüberprüfung des RH eingerichtet.



## Gebarung

### 6.1 (1) Wasserverband Obere Enns

(a) Der RH gliederte die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Jahresabschlüssen 2018 bis 2021 des Wasserverbands Obere Enns in die Bereiche Baukosten, Verwaltungskosten, Betriebskosten, Kapital- und Zinsendienst sowie Bereitstellungsgebühr Altenmarkt und erstellte daraus folgende Übersicht:

Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben Wasserverband Obere Enns

	2018	2019	2020	2021	Summe 2018 bis 2021
in EUR					
<b>Baukosten</b>					
Einnahmen	205.055	3.056.688	942.917	622.743	4.827.402
davon					
Darlehen	90.000	1.537.000	258.000	63.063	1.948.063
Verbandsbeiträge	115.055	1.519.688	684.917	559.680	2.879.339
Ausgaben	196.937	3.018.067	1.049.377	562.792	4.827.173
Saldo	8.118	38.622	-106.460	59.951	230
<b>Verwaltungskosten</b>					
Einnahmen <sup>1</sup>	23.668	29.700	24.500	26.800	104.668
Ausgaben	21.562	23.075	31.397	25.555	101.589
Saldo	2.105	6.625	-6.897	1.245	3.079
<b>Betriebskosten</b>					
Einnahmen <sup>2</sup>	284.728	195.610	244.048	213.059	937.445
Ausgaben	320.918	187.408	236.310	187.429	932.066
Saldo	-36.190	8.201	7.738	25.630	5.379
<b>Kapital- und Zinsendienst</b>					
Einnahmen	258.868	300.524	359.963	372.058	1.291.414
davon Förderungen	55.084	62.382	70.216	70.159	257.840
Ausgaben	263.097	297.319	365.782	372.073	1.298.271
Saldo	-4.228	3.204	-5.819	-15	-6.858
<b>Bereitstellungsgebühr Altenmarkt</b>					
Einnahmen	12.000	6.000	6.000	6.000	30.000
Ausgaben	12.000	6.000	6.000	6.000	30.000
Saldo	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	784.319	3.588.522	1.577.428	1.240.660	7.190.929
Summe Ausgaben	814.514	3.531.869	1.688.866	1.153.848	7.189.098
Jahressaldo	-30.195	56.652	-111.438	86.811	1.831
Saldo inklusive Vorjahr	-8.413	48.239	-63.199	23.613	240

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wasserverband Obere Enns

<sup>1</sup> Diese bestanden ausschließlich aus Verbandsbeiträgen.

<sup>2</sup> Diese bestanden im Wesentlichen aus Verbandsbeiträgen und zu einem untergeordneten Anteil aus sonstigen Erlösen, z.B. diversen Weiterverrechnungen, Erlös aus einem Pkw–Verkauf.



Die Einnahmen des Wasserverbands Obere Enns bewegten sich in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen rd. 784.000 EUR (2018) und 3,59 Mio. EUR (2019), die Ausgaben zwischen rd. 815.000 EUR (2018) und 3,53 Mio. EUR (2019).

Die Einnahmen bestanden im Wesentlichen aus Beiträgen der Verbandsmitglieder bzw. aus Darlehensaufnahmen für Bauvorhaben. Zusätzlich erhielt der Wasserverband Obere Enns von 2018 bis 2021 Förderungen von insgesamt 257.840 EUR. Die vereinnahmte „Bereitstellungsgebühr Altenmarkt“ zahlte der Wasserverband Obere Enns anteilig an die Verbandsmitglieder aus. Der Anteil der Ausgaben für Herstellung und Erhaltung der Verbandsanlagen („Baukosten“) an den Gesamtausgaben schwankte zwischen 24,2 % (2018) und 85,5 % (2019).

(b) In den Jahren 2018 bis 2021 nahm der Wasserverband Obere Enns für die Herstellung und Erhaltung seiner Anlagen Darlehen in Höhe von 1,95 Mio. EUR auf. Im selben Zeitraum leistete er 908.338 EUR an Tilgungen und 116.146 EUR für Zinsen und Spesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung des Darlehensstandes sowie des Anlagevermögens des Wasserverbands Obere Enns in den Jahren 2018 bis 2021 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung Darlehen und Anlagevermögen Wasserverband Obere Enns

zum 31. Dezember	2018	2019	2020	2021	Veränderung
					2018 bis 2021
			in EUR		in %
Darlehensstand	3.083.783	4.416.361	4.416.712	4.209.574	36,5
Buchwert des Anlagevermögens	7.682.456	10.521.041	11.341.256	11.618.410	51,2

Quelle: Wasserverband Obere Enns

Der Darlehensstand des Wasserverbands Obere Enns stieg in den Jahren 2018 bis 2021 um 36,5 %, während sich der Buchwert des Anlagevermögens in diesem Zeitraum um 51,2 % erhöhte.

## (2) Betrieb Trinkwasserkraftwerk

(a) Der Betrieb Trinkwasserkraftwerk erzielte in den Jahren 2018 bis 2021 aus dem Stromverkauf an die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation Umsatzerlöse zwischen rd. 46.000 EUR (2018) und rd. 64.000 EUR (2019). Mit Ausnahme des Jahres 2021 – damals war eines der beiden Kraftwerke aufgrund eines Generatordefekts mehrere Monate außer Betrieb – erwirtschaftete der



Betrieb Trinkwasserkraftwerk Jahresüberschüsse, wies jedoch aufgrund eines Verlustvortrags aus Vorjahren in allen vier Jahren einen Bilanzverlust aus:

Tabelle 5: Gebarung Betrieb Trinkwasserkraftwerk 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021
in EUR				
Umsatzerlöse	46.342	64.189	54.275	47.281
Betriebsergebnis	15.162	28.181	13.248	478
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	9.252	21.707	8.981	-2.893
Bilanzverlust	-45.243	-23.536	-14.555	-17.448

Quelle: Wasserverband Obere Enns

Mit den Umsatzerlösen aus dem Stromverkauf tilgte der Wasserverband Obere Enns die Darlehen für die Errichtung der beiden Trinkwasserkraftwerke. Nach ihrer vollständigen Rückzahlung sollten die Umsatzerlöse zur Deckung der Betriebskosten des Wasserverbands Obere Enns verwendet werden. Der mit der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation vereinbarte Fixpreis lag bei 49,80 EUR/MWh (bis Ende 2020) bzw. 47 EUR/MWh (bis Ende 2023) und bei 185 EUR/MWh für das Jahr 2024.

(b) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Darlehensstandes sowie des Anlagevermögens des Betriebs Trinkwasserkraftwerk in den Jahren 2018 bis 2021:

Tabelle 6: Entwicklung Darlehen und Anlagevermögen Betrieb Trinkwasserkraftwerk

zum 31. Dezember	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
in EUR					in %
Darlehensstand <sup>1</sup>	540.751	479.979	438.944	407.633	-24,6
Buchwert des Anlagevermögens	645.436	610.442	575.448	540.454	-16,3

<sup>1</sup> Darin enthalten war auch ein von der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau gewährtes Darlehen.

Quelle: Wasserverband Obere Enns

Der Darlehensstand des Betriebs Trinkwasserkraftwerk verringerte sich in den Jahren 2018 bis 2021 um rd. 25 %, der Buchwert des Anlagevermögens um rd. 16 %. Der Wasserverband Obere Enns kam seinen Annuitätenzahlungen termingerecht nach.



(3) Weder der Wasserverband Obere Enns noch der Betrieb Trinkwasserkraftwerk verfügte im überprüften Zeitraum über Rücklagen oder Haftungen.

- 6.2 Nach Ansicht des RH war die finanzielle Stabilität des Wasserverbands Obere Enns im Zeitraum 2018 bis 2021 insofern gegeben, als seine Gebarung ausgeglichen war – der Einnahmen–Ausgaben–Saldo war in Summe geringfügig positiv (240 EUR).

Auch der Betrieb Trinkwasserkraftwerk erwirtschaftete im überprüften Zeitraum mit Ausnahme des Jahres 2021 jährlich ein positives Ergebnis und konnte seinen aus einem Verlustvortrag der Vorjahre resultierenden Bilanzverlust von 45.243 EUR auf 17.448 EUR verringern. Weiters wäre beim Betrieb Trinkwasserkraftwerk bei annähernd gleichbleibender Leistungserbringung im Jahr 2024 mit einer deutlichen Steigerung des Erlöses aufgrund des für das Jahr 2024 vereinbarten Strompreises von 185 EUR/MWh zu rechnen ([TZ 12](#)).

Der Darlehensstand des Wasserverbands Obere Enns und des Betriebs Trinkwasserkraftwerk belief sich zum Jahresende 2021 auf insgesamt 4,62 Mio. EUR. Der Schuldienststand des Wasserverbands hatte sich im Zeitraum 2018 bis 2021 infolge von Bauvorhaben um 36,5 % auf 4,21 Mio. EUR erhöht. Rücklagen bzw. Haftungen bestanden keine.

Der Betrieb Trinkwasserkraftwerk deckte seine Aufwendungen mit Erlösen aus Stromverkäufen, der Wasserverband Obere Enns finanzierte seine laufenden Ausgaben fristgerecht durch Beiträge seiner Verbandsmitglieder.

## Verbandsbeiträge

- 7.1 (1) Der Wasserverband Obere Enns brachte die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel durch Beiträge der Verbandsmitglieder, Förderungen und Darlehensaufnahmen auf. Gemäß § 9 der Satzungen hatte sich die Aufteilung der Herstellungs– und Erhaltungs– sowie der Verwaltungs– und der Betriebskosten auf die Verbandsmitglieder nach ihrem Anteil am Wasserbezugrecht zu bemessen. Davon abweichend bestand eine Sonderregelung für die Herstellungs– und Generalsanierungskosten der Transportleitung „Holleregg bis St. Johann im Pongau“, wofür die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau einen erhöhten Kostenanteil (62,32 % statt 45,5 %) übernahm.

(2) Der Wasserverband schrieb den Verbandsmitgliedern die Beiträge für Verwaltungs– und Betriebskosten auf Basis des Voranschlags jeweils quartalsmäßig und den Kapital– und Zinsendienst nach Tilgungsplan vor. Daraus resultierende Überdeckungen zahlte der Wasserverband Obere Enns im Folgejahr an die Verbandsmitglieder zurück, Unterdeckungen schrieb er nachträglich vor.



(3) In den Jahren 2018 bis 2021 investierte der Wasserverband Obere Enns insgesamt 4,83 Mio. EUR in die Herstellung bzw. Erhaltung der Verbandsanlagen (Baukosten). Er finanzierte die anteiligen Baukosten je nach Wunsch des Verbandsmitglieds entweder mit Eigenmitteln (Verbandsbeitrag in Höhe der anteiligen Baukosten durch das Verbandsmitglied) oder durch Darlehen (Aufnahme eines Darlehens für den Baukostenanteil). Bei einer Darlehensfinanzierung bürgte das Verbandsmitglied für das Darlehen zur Finanzierung seines Anteils und leistete in der Folge Verbandsbeiträge zur Tilgung dieses Darlehens.

(4) Die Verbandsmitglieder entrichteten die vorgeschriebenen Beiträge im überprüften Zeitraum fristgerecht an den Wasserverband Obere Enns.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass der Wasserverband Obere Enns die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Wesentlichen durch fristgerecht geleistete Beiträge der Verbandsmitglieder für die Herstellungs– und Erhaltungs–, Verwaltungs– und Betriebskosten sowie Darlehensaufnahmen aufbrachte.

## Gebarungskontrolle

- 8.1 Für die verbandsinterne Kontrolle wählte die Mitgliederversammlung vier Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern oblagen gemäß § 17 der Satzungen
- die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
  - die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - das Verfassen der Prüfungsberichte und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung und
  - eine Antragstellung aufgrund des Prüfungsberichts.

Die Satzungen des Wasserverbands sahen keine jährliche Mindestanzahl von Prüfungen durch die Rechnungsprüfer vor. Die Rechnungsprüfer prüften im Zeitraum 2018 bis 2021 jährlich den Jahresabschluss des Wasserverbands Obere Enns und des Betriebs Trinkwasserkraftwerk der Jahre 2017 bis 2020. In den Prüfprotokollen für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 waren ausschließlich die jeweiligen Über– und Unterdeckungen des Wasserverbands Obere Enns sowie der „Jahresgewinn bzw. –verlust“<sup>13</sup> und „Bilanzverlust“ des Betriebs Trinkwasserkraftwerk dokumentiert, aber nicht die laut Wasserverband Obere Enns vorgenommenen konkreten Prüfungshandlungen, wie die Einsicht in Belege. Dies betraf sowohl die Prüfung des Jahresabschlusses als auch die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung prüften die Rechnungsprüfer den

<sup>13</sup> 2017 wies die Gewinn– und Verlustrechnung einen Jahresverlust aus.



Jahresabschluss 2021. Dabei dokumentierten sie – auf Anregung des RH – die vorgenommenen Prüfungshandlungen. Im Zeitraum 2018 bis 2021 stellten die Rechnungsprüfer keine Anträge bzw. gaben keine Empfehlungen ab.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die Rechnungsprüfer im Zeitraum 2018 bis 2021 jährlich die Jahresabschlüsse des Wasserverbands Obere Enns und des Betriebs Trinkwasserkraftwerk prüften, jedoch erstmals im Jahr 2022 für das Jahr 2021 die konkreten Prüfungshandlungen zur Kassengebarung, zu den Vermögensverzeichnissen und Jahresabschlüssen dokumentierten.

**Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, die von den Rechnungsprüfern vorgenommenen Prüfungshandlungen auch zukünftig nachvollziehbar zu dokumentieren und daraus gegebenenfalls resultierende Empfehlungen an die zuständigen Organe zu richten.**

- 8.3 Der Wasserverband Obere Enns teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Rechnungsprüfer ihre Prüfungshandlungen bereits nachvollziehbar dokumentiert hätten.

## Qualität und Sicherheit der Wasserversorgung

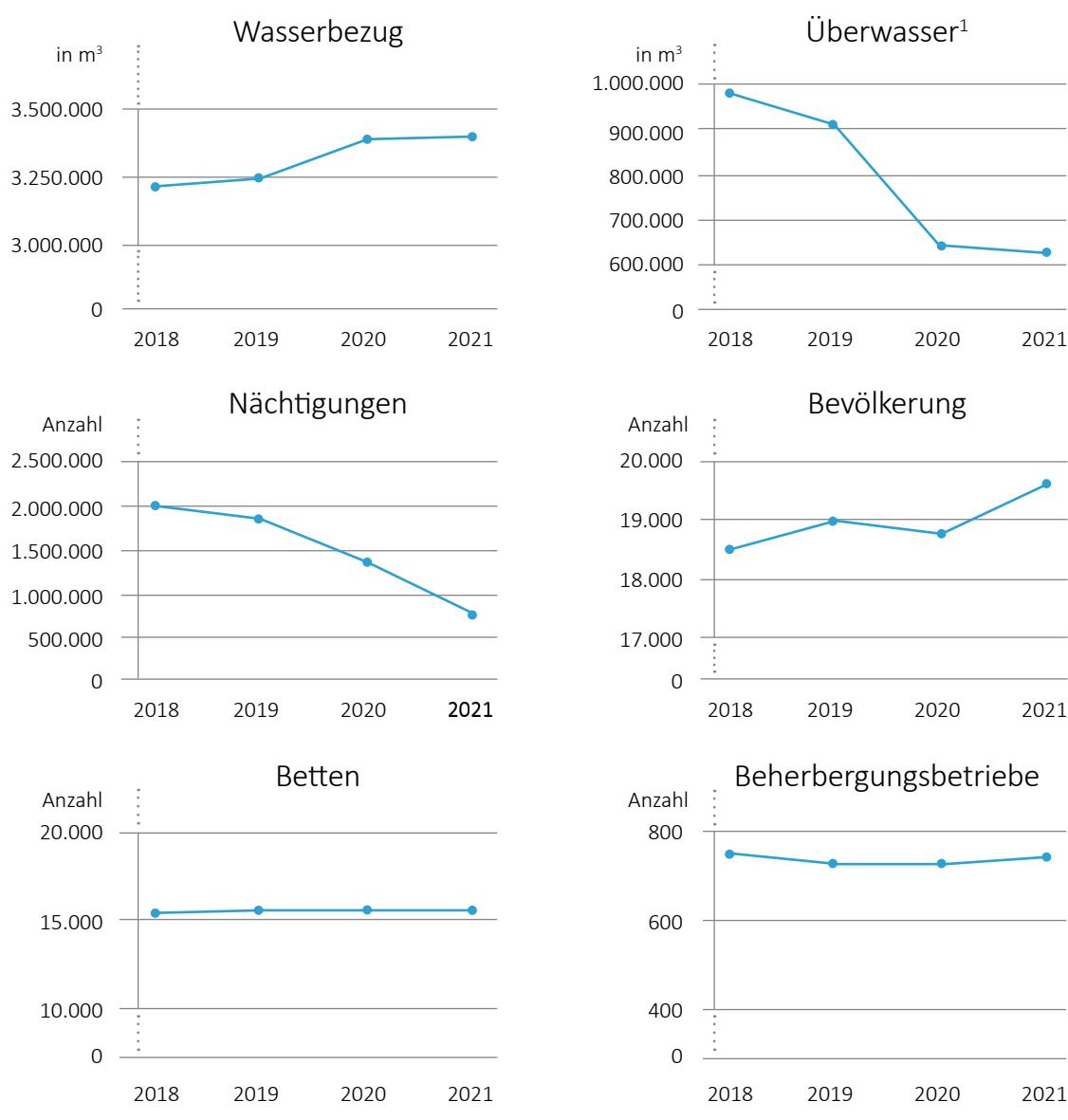
- 9.1 (1) Gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 haben Wasserberechtigte öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete auf ihre Kosten in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmen hygienisch und technisch prüfen zu lassen. Der Wasserverband Obere Enns ließ seine Anlagen nach 2017 zuletzt 2022 prüfen. Diese befanden sich laut dem vorliegenden Prüfbericht in einem hygienisch und baulich ansprechenden und gut gewarteten Zustand. Der Wasserbedarf der Verbandsmitglieder konnte laut Prüfbericht unter Einhaltung der zulässigen Wassermenge von maximal 130 l/s abgedeckt werden.
- (2) Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen waren verpflichtet, die Trinkwasserqualität an allen Stellen des Versorgungsnetzes sicherzustellen und durch befugte Untersuchungsstellen prüfen zu lassen. Der Wasserverband Obere Enns ließ durch eine zertifizierte Untersuchungsstelle in Abstimmung mit dem Land Salzburg durch Voll- und Mindestuntersuchungen, Routineproben und Lokalaugenscheine prüfen, ob dieser die Qualitätsvorgaben gemäß Trinkwasserverordnung<sup>14</sup> einhielt. Die Untersuchungen bestätigten für 2018 bis 2021 durchgehend die Einhaltung der Indikator- und Parameterwerte der Trinkwasserverordnung.

<sup>14</sup> BGBl. II 304/2001 i.d.g.F.



(3) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Wasserbezugs in den drei Verbandsgemeinden und des Überwassers<sup>15</sup> der Gemeinde Flachau<sup>16</sup>. Zusätzlich werden auch die Entwicklung der Bevölkerung und – aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus in der Region – die Anzahl an Nächtigungen, Betten sowie Beherbergungsbetrieben in den Verbandsgemeinden dargestellt:

Abbildung 2: Entwicklung des Wasserbezugs, der Bevölkerung und des Tourismus in den drei Verbandsgemeinden



<sup>1</sup> Teilmenge des Wasserbezugs des Verbandsmitglieds Flachau, die dessen eigenen Bedarf überschritt

Quelle: Wasserverband Obere Enns; Darstellung: RH

<sup>15</sup> Teilmenge des Wasserbezugs, die den eigenen Bedarf überschritt

<sup>16</sup> Der Wasserverband Obere Enns misst nur beim Teilschacht Flachau das Überwasser.



Der Wasserbezug der Verbandsmitglieder nahm im Zeitraum 2018 bis 2021 von 3,22 Mio. m<sup>3</sup> um 6 % auf 3,40 Mio. m<sup>3</sup> (2021) zu. In den Jahren 2018 bis 2021 lag der Wasserbezug der Mitglieder (exklusive Überwasser) bei durchschnittlich 105 l/s. Die Gemeinde Flachau stellte ihr Überwasser einem privaten Seilbahnunternehmen zur Beschneiung zur Verfügung. Diese Wassermenge ging im selben Zeitraum um 36 % auf 628.800 m<sup>3</sup> (2021) zurück. Nachdem unmittelbar vor den Hochbehältern die Zuständigkeit des Wasserverbands Obere Enns endete, war ihm nicht bekannt, wie viel Wasser die drei anderen Verbandsmitglieder tatsächlich verbrauchten bzw. welche Wassermenge als Überwasser den örtlichen Fließgewässern zugeführt wurde. Laut Wasserverband Obere Enns würden die Mitglieder über ausreichend Wasser verfügen.

Im Zeitraum 2018 bis 2021 wuchs die versorgte Bevölkerung um 6 % auf 19.649 (2021), die Anzahl der Betten und der Beherbergungsbetriebe blieb annähernd konstant (+1 % bzw. -1 %). Die Nächtigungen verringerten sich pandemiebedingt bis 2021 um 56 % auf 891.947. Im Zeitraum Jänner bis November 2022 stiegen laut Österreich Werbung die Nächtigungen österreichweit im Vergleich zum Vorjahr um 71,7 %. Laut ihrem Tourismusausblick vom Jänner 2023 sollte sich in den kommenden Monaten das Tourismusgeschäft weiterhin gut entwickeln. Damit einhergehend wird voraussichtlich auch die Nachfrage nach Wasser weiter ansteigen.

(4) Bei einem Ausfall der Marbachquelle war eine Notwasserversorgung der Verbandsmitglieder über die Brunnen Napfwald (25 l/s) und Madau (27 l/s) vorgesehen. Eigentümer des Brunnens Madau war das private Seilbahnunternehmen<sup>17</sup>, der 2017 errichtete Brunnen Napfwald war Ende 2022 aufgrund offener Nachforderungen der Wasserrechtsbehörde noch nicht bewilligt. Im überprüften Zeitraum war keine Wasserentnahme aus den Brunnen erforderlich.

(5) Gemäß der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik<sup>18</sup> seien Klimaszenarien für den zukünftigen Niederschlag mit großen Unsicherheiten behaftet. Zwar zeigten Modellergebnisse, dass Niederschläge generell abnehmen, jedoch bestanden Unterschiede zwischen Beobachtungen und Simulationen in bestimmten Gebieten. Im inneralpinen Raum Österreichs (u.a. die Salzburger Gebirgsregionen, darunter der Pongau) habe die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik bis 2019 kaum eine langfristige Niederschlagsänderung erkannt.

<sup>17</sup> Im Wasserbuch war dieser Brunnen als „Notversorgung für den Wasserverband Obere Enns“ eingetragen; das Wasserbuch hatte die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für jeden Verwaltungsbezirk als öffentliches Register zu führen (§ 124 Wasserrechtsgesetz 1959). Es verzeichnete Rechtsverhältnisse mit Bezug zu Gewässern und hatte eine ähnliche Funktion für Wasserrechte wie das Grundbuch für Liegenschaften.

<sup>18</sup> Bezeichnung seit 1. Jänner 2023 „Bundesanstalt GeoSphere Austria“



9.2 (1) Der RH wies positiv darauf hin, dass der Wasserverband Obere Enns die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen zur Qualität des Trinkwassers und zum Zustand der Wasserversorgungsanlagen zeitgerecht durchführen ließ. Diese waren in einem guten baulichen Zustand und gut gewartet; das an die Verbandsmitglieder gelieferte Wasser entsprach der Trinkwasserverordnung.

(2) Der RH wies darauf hin, dass der Wasserbezug im Zeitraum 2018 bis 2021 um 6 % auf 3,40 Mio. m<sup>3</sup> (2021) anstieg, obwohl sich die Nächtigungen in diesem Zeitraum mehr als halbierten und sich die Bevölkerung nur um 6 % erhöhte. Die von der Gemeinde Flachau dem privaten Seilbahnunternehmen bereitgestellte Überwassermenge ging um 36 % auf 628.800 m<sup>3</sup> (2021) zurück. Da im Zeitraum 2018 bis 2021 der durchschnittliche Wasserbezug von 105 l/s die zulässige Wassermenge von 130 l/s unterschritt und eine Notwasserversorgung – nach Bewilligung des Brunnens Napfwald – im Ausmaß von insgesamt 52 l/s vorgesehen war, bestand nach Ansicht des RH aus wasserrechtlicher Sicht ein geringes Risiko, dass die Verbandsmitglieder nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden könnten. Eine Einschätzung der tatsächlichen zukünftigen Versorgungssicherheit war jedoch primär von der verfügbaren Wassermenge im Hinblick auf mögliche Änderungen des Klimas und der Niederschlagsmengen sowie von der (weiter ansteigenden) Nachfrage abhängig. Dies vor dem Hintergrund, dass sich laut Österreich Werbung der im Jahr 2022 verzeichnete Nächtigungsanstieg im Tourismus auch im Jahr 2023 fortsetzen wird.

Der RH betrachtete es in diesem Zusammenhang als problematisch, dass der Wasserverband Obere Enns den tatsächlichen Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder mit Ausnahme der von der Gemeinde Flachau dem Seilbahnunternehmen zur Verfügung gestellten Überwassermenge nicht kannte.

Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns daher, ein regelmäßiges Monitoring des tatsächlichen Wasserverbrauchs in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern auf Grundlage ihrer Verbrauchsdaten einzurichten, um bei Bedarf zeitgerecht auf Versorgungsengpässe reagieren und die Versorgung steuern und sicherstellen zu können.

(3) Der RH wies kritisch darauf hin, dass für die Notwasserversorgung die Nutzungsbewilligung des Brunnens Napfwald mit einem möglichen Beitrag zur Notwasserversorgung mit 25 l/s Ende 2022 noch fehlte.

**Er empfahl dem Wasserverband Obere Enns, in Abstimmung mit dem Land Salzburg die notwendige Bewilligung für den Brunnen Napfwald zeitnah zu erwirken.**



- 9.3 Laut Stellungnahme des Wasserverbands Obere Enns lasse er die Trinkwasserqualität des im Eigentum des privaten Seilbahnunternehmens stehenden Brunnens Madau laufend prüfen.

Beim Brunnen Napfwald seien bisher nur Pumpversuche wasserrechtlich bewilligt, aber nicht der Brunnen selbst. Dessen wasserrechtliche Bewilligung habe sich bisher aufgrund laufend von der Wasserrechtsbehörde geforderter Ergänzungen, die der Wasserverband Obere Enns zeitnah nachgereicht habe, immer wieder verzögert. Auch nach der Bewilligung des Brunnens verfüge der Wasserverband Obere Enns weiterhin nur über die Konsenswassermenge von 130 l/s, da er für den Brunnen Napfwald (als Notversorgung) keinen eigenen Konsens beantragt habe.

Zur Zeit der Stellungnahme verfüge der Wasserverband Obere Enns daher über keine verbandseigene Notwasserversorgung. Der Wasserverband Obere Enns werde nach Rücksprache mit einer Rechtsanwaltskanzlei erneut um eine „wasserrechtliche Bewilligung für den Brunnen Napfwald als Notversorgung für den Wasserverband Obere Enns“ ansuchen.

Die an die Mitglieder abgegebenen Wassermengen seien laufend gemessen worden. Da die Mitgliedsgemeinden das Wasser an die Endverbraucher über ihre Anlagen abgeben würden, sei es nicht Aufgabe des Wasserverbands Obere Enns, ein Monitoring des tatsächlichen Verbrauchs in den Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Ein lokales Verbrauchsmonitoring obliege den Verbandsmitgliedern. Auch das Überwasser würden die Mitgliedsgemeinden ableiten. Mangels Zuständigkeit für die Anlagen der Mitgliedsgemeinden könne der Wasserverband Obere Enns ein Monitoring für den tatsächlichen Wasserbedarf nicht umsetzen.

- 9.4 Der RH merkte positiv an, dass der Wasserverband Obere Enns den Brunnen Madau laufend prüfen ließ und damit seine Wasserqualität sicherstellte. Da der Brunnen Madau bei Ausfall oder Minderschüttung der Marbachquelle die Notversorgung der Verbandsmitglieder allein gewährleisten musste, verwies der RH neuerlich kritisch auf die fehlende wasserrechtliche Bewilligung für den Brunnen Napfwald und auf das Erfordernis, die Bewilligung zeitnah zu erwirken. Dies mit dem Ziel, im Bedarfsfall über die geplante Notwassermenge von insgesamt 52 l/s zu verfügen.

Der RH sah – vor dem Hintergrund der Änderungen des Klimas und der Niederschlagsmengen sowie der im überprüften Zeitraum gestiegenen Nachfrage – ein regelmäßiges Monitoring des tatsächlichen Wasserverbrauchs durch den Wasserverband Obere Enns als notwendig und zweckmäßig an, um auch künftig der wesentlichen Verbandsaufgabe – Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser – nachkommen zu können. Die dafür erforderlichen Daten (Verbrauchsdaten und Ausleitungsmengen) wären von den Mitgliedsgemeinden zu erheben und zu überwachen. Dies erfordert beim Wasserverband Obere Enns



weder eine Anlagenzuständigkeit noch eigene Erhebungen. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung für ein regelmäßiges Monitoring des Wasserverbrauchs der Verbandsmitglieder, um bei Bedarf zeitgerecht auf Versorgungsengpässe reagieren und die Versorgung steuern und sicherstellen zu können.

## Erhaltungsmanagement

### Leitungsnetz

- 10.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von insgesamt 42 km Transportleitungen 69 % (rd. 29 km) durchschnittlich neun Jahre alt und 31 % (rd. 13 km) älter als 40 Jahre. Die folgende Tabelle zeigt das für das Leitungsnetz verwendete Rohrmaterial und das Alter der Leitungen:

Tabelle 7: Material und Alter Leitungsnetz, Stand 2022

Rohrmaterial	Leitungslänge	durchschnittliches Leitungsalter	Anteil am Leitungsnetz
	in m	in Jahren	in %
Asbestzement	7.747	43	18
Gusseisen	28.857	9	69
Polyvinylchlorid (PVC)	5.399	41	13
Summe	42.003	–	100

Quelle: Wasserverband Obere Enns

(2) Der Wasserverband Obere Enns ersetzte im Jahr 2020 die bis dahin elektronisch geführten Tabellen durch ein Wartungsbuch-Tool, in dem er u.a. die laufenden Wartungsarbeiten (z.B. Reinigung der Schächte) und die Rohrbrüche dokumentierte. Im Wartungsbuch war ein digitaler Leitungskataster integriert, der für sämtliche Transportleitungen Informationen über die einzelnen Objekte, wie Lage, Alter und Dimension der Schächte und Leitungen, enthielt.

(3) Der Wasserverband Obere Enns nutzte ein digitales Leitsystem zur permanenten Überwachung und Dokumentation der Anlagen. Mit diesen Überwachungseinrichtungen konnte der Wasserverband Schäden in den Transportleitungen (Rohrbrüche) unmittelbar erkennen. Im überprüften Zeitraum traten durchschnittlich ein bis zwei Rohrbrüche pro Jahr auf.

Eine Berechnung des Wasserverlustes zur Bewertung der Dichtheit der Trinkwasserleitungen war nicht möglich, weil die Verbandsmitglieder nicht benötigtes Wasser in die örtlichen Fließgewässer einleiteten.



- 10.2 Der RH hielt fest, dass ein Großteil (rd. 29 km) des vom Wasserverband Obere Enns errichteten und betriebenen Leitungsnetzes von 42 km durchschnittlich neun Jahre alt war und somit grundsätzlich von einem guten Zustand dieser Leitungen auszugehen war. Im Hinblick auf die über 40 Jahre alten Teile des Leitungsnetzes (rd. 13 km) verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 11.

Der RH beurteilte die Einführung des Wartungsbuch–Tools samt digitalem Leitungskataster – zum Zwecke einer einfachen und schnellen Bereitstellung aller anlagenrelevanten Informationen – positiv. Mit dem digitalen Leitsystem war es dem Wasser- verband zusätzlich möglich, unmittelbar Rohrbrüche zu erkennen und zeitnah erfor- derliche Maßnahmen zu setzen.

Zur fehlenden Berechnung des Wasserverlustes verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 9, ein Monitoring des tatsächlichen Wasserverbrauchs einzurichten.

## Investitionen

### Transportleitungen

- 11.1 Gemäß § 50 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht für Wasserbenutzungsanlagen eine Instandhaltungspflicht. Für Wasserverbände wird diese Verpflichtung in § 73 Abs. 1 lit. i in Verbindung mit § 87 Abs. 1 leg. cit. als Verbundszweck geregelt.

Als Beurteilungskriterium für die Instandhaltung gilt die sogenannte Rehabilitationsrate (Verhältnis der erneuerten und sanierten („rehabilitierten“) Leitungslänge zur gesamten Leitungslänge). Laut Benchmarking der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (**ÖVGW**) seien langfristig durchschnittliche Rehabilitati- onsraten zwischen 1,3 % und 1,7 % anzustreben. Die ÖVGW wies auch darauf hin, dass speziell bei Zubringerleitungen die Erneuerung „Einzelprojektcharakter“ habe. Längere Zeiträume ohne Erneuerungen könnten mit Jahren, in denen größere Teile der Leitungen erneuert werden, wechseln. Dies führe zu hohen Schwankungen bei den jährlichen Rehabilitationsraten.



Der Wasserverband Obere Enns investierte von 2018 bis 2022 5,62 Mio. EUR in die Erneuerung und Sanierung von sechs Bauabschnitten (7,9 km Transportleitungen). Damit sanierte er im Jahresschnitt 3,8 % der Transportleitungen. Die jährliche Rehabilitationsrate schwankte zwischen 0,6 % und 10 %:

Tabelle 8: Erneuerung und Sanierung der Transportleitungen

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022	Durch- schnitt
Bauabschnitt	Buchauweg	11 und 12	13 und 15		14		
in 1.000 EUR							
Ist-Kosten	123	3.596	851		1.050 <sup>1</sup>	5.620	1.124
in m							
erneuerte Leitungslänge	620	4.220	1.186	250	1.616	7.892	1.578
in % der Netzlänge (42 km)							
Rehabilitationsrate	1,5	10,0	2,8	0,6	3,8	-	3,8

<sup>1</sup> geschätzte Kosten

Quelle: Wasserverband Obere Enns

Die Rehabilitationsrate hing u.a. vom Zustand der Transportleitungen ab. Laut Wasserverband Obere Enns seien die im Zeitraum 2018 bis 2022 durchgeführten Sanierungen aufgrund des Alters und des Materials der Leitungen, gehäuftter Rohrbrüche, sonstiger Schadensfälle etc. erforderlich gewesen.

Der Wasserverband Obere Enns erstellte im November 2021 einen Investitionsplan für die geplanten Sanierungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlagen inklusive Transportleitungen. Er sah für den Zeitraum 2023 bis 2033 Investitionen von 13,01 Mio. EUR vor – davon 0,60 Mio. EUR für den Neubau der Filteranlage und 12,42 Mio. EUR für die Erneuerung und Sanierung des rd. 13 km langen, über 40 Jahre alten Leitungsnetzes –, woraus sich im Jahresschnitt Investitionen von 1,13 Mio. EUR und eine Rehabilitationsrate von 2,8 % ergaben.

- 11.2 Der RH verwies darauf, dass der Wasserverband Obere Enns im überprüften Zeitraum die Versorgungsanlagen laufend instand hielt. Nach Auffassung des RH zählten die laufende Sanierung und Erneuerung und damit der nachhaltige Werterhalt der gesamten Wasserversorgungsanlage zu den wesentlichen Aufgaben von Wasserversorgern.

Er hielt fest, dass die durchschnittliche Rehabilitationsrate in den Jahren 2018 bis 2022 von jährlich 3,8 % und die geplante durchschnittliche Rehabilitationsrate für die Jahre 2023 bis 2033 von jährlich 2,8 % deutlich über der laut ÖVGW anzustrebenden Rate (zwischen 1,3 % und 1,7 %) lag. Dies konnte dadurch bedingt sein, dass die Erneuerung bzw. Sanierung von Zubringerleitungen mitunter schwankte.



Maßgeblich für die höhere Rehabilitationsrate waren laut Wasserverband Obere Enns das hohe Alter (über 40 Jahre), die Gewährung von Förderungen ab einem Leitungsalter von 40 Jahren und die verwendeten Leitungsmaterialien (PVC und Asbestzement).

### Trinkwasserkraftwerke

12.1 (1) Der Wasserverband Obere Enns errichtete unmittelbar oberhalb des Teilschachtes Flachau ein Trinkwasserkraftwerk (Marbach I), um den Höhenunterschied zwischen dem Quellsammelschacht und dem Teilschacht Flachau und die daraus resultierende Bewegungsenergie des Wassers zur Produktion von Strom zu nutzen. Zur Energiegewinnung wurden eine Peltoniturbinen<sup>19</sup> und ein angeschlossener Generator eingesetzt. Die nach der Inbetriebnahme im Jahr 2011 erzielte Leistung von 58 kW erhöhte sich nach dem Vollausbau des Quellableitungsstranges im Jahr 2015 auf 93 kW.

(2) Um auch den Höhenunterschied zwischen dem Teilschacht St. Johann im Pongau und dem Hochbehälter Zederberg energetisch zu nutzen, errichtete der Wasserverband Obere Enns das 2013 in Betrieb genommene Trinkwasserkraftwerk Marbach II.

Mit Bescheid vom 14. März 2012 erteilte die damalige Landeshauptfrau von Salzburg die wasserrechtliche Bewilligung für Marbach II mit einer Generatorleistung von 64 kW (bei einer Wassermenge von 50 l/s). Da der Generator jedoch auf eine Leistung von 75 kW ausgelegt war, beantragte der Wasserverband Obere Enns im November 2018 eine Erhöhung der Wassermenge auf 60 l/s. Aufgrund fehlender Unterlagen samt detaillierten Informationen zog der Wasserverband Obere Enns auf Ersuchen des Landes Salzburg vom 23. September 2019 den Antrag zurück.

(3) Die Gesamtkosten für den Bau der beiden Trinkwasserkraftwerke betrugen 896.000 EUR.

Der Wasserverband verkaufte den durch die Trinkwasserkraftwerke erzeugten Strom (2018 bis 2021 jährlich 1.169 MWh, das entsprach dem Strombedarf von 334 Musterhaushalten) an die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

<sup>19</sup> Die Peltoniturbinen wurde vom amerikanischen Ingenieur Lester Pelton im Jahr 1879 konstruiert und nutzt als sogenannte „Freistrahliturbinen“ die kinetische Energie des aufgestauten Wassers. Das Wasser strömt mit hoher Geschwindigkeit aus einer oder mehreren Düsen auf die Schaufeln des Laufrades der Peltoniturbinen. Die Düse wandelt die potentielle Energie des Wassers vollständig in kinetische Energie um. Quelle: <http://www.hfm.tugraz.at/de/studium-weiterbildung/begriffserklärungen/pelton-turbine.html> (abgerufen am 13. September 2023).



Nachfolgende Tabelle fasst die technischen Daten der Trinkwasserkraftwerke zusammen:

Tabelle 9: Technische Daten Trinkwasserkraftwerke

	Marbach I	Marbach II
Leistung (maximal) in kW	93	64 (75)
Ausbauwassermenge (maximal) l/s	130	50 (60)
Bruttofallhöhe in m	118,5	186
Gesamtwirkungsgrad in %	85	93,5
	MWh pro Jahr im Zeitraum 2018 bis 2021	
Stromertrag	680	489
	Anzahl	
versorgte Musterhaushalte <sup>1</sup>	194	140

<sup>1</sup> Ein Musterhaushalt in Österreich verbraucht 3.500 kWh Strom pro Jahr.

Quelle: Wasserverband Obere Enns

(4) Bei einer Vollauslastung der Leistungskapazität des Trinkwasserkraftwerks Marbach II wäre ein zusätzlicher Stromertrag von rd. 96 MWh pro Jahr erzielbar und für 2024 mit Mehrerlösen von 17.700 EUR verbunden.

- 12.2 Der RH bewertete die energetische Nutzung des Quellwassers positiv, weil der Wasserverband Obere Enns damit im überprüften Zeitraum jährlich 1.169 MWh Strom aus erneuerbarer Energie erzeugte. Dies entsprach dem Strombedarf von 334 Musterhaushalten.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass es dem Wasserverband Obere Enns aufgrund einer fehlenden Bewilligung infolge eines mangelhaften Antrags beim Land Salzburg seit 2018 nicht gelang, das mögliche Potenzial des Trinkwasserkraftwerks Marbach II und damit verbundene Mehrerlöse auszuschöpfen.

Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, beim Land Salzburg neuerlich eine Bewilligung für eine höhere Leistungskapazität des Trinkwasserkraftwerks Marbach II zu beantragen.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Wasserverbands Obere Enns habe die Mitgliederversammlung bei ihrer Sitzung am 14. Juni 2023 der Vertreterin der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass er eine Erhöhung des Konsenses und der Leistungskapazität beim Trinkwasserkraftwerk Marbach II noch im Jahr 2023 einreichen werde. Er habe den Ziviltechniker (TZ 13) damit bereits beauftragt.



## Externe Auftragnehmer

### Ziviltechniker

- 13.1 (1) Der Wasserverband Obere Enns beauftragte ein Ziviltechnikerbüro mit der Planung, Ausschreibung und Örtlichen Bauaufsicht bei fünf der sechs im überprüften Zeitraum abgewickelten Bauabschnitte. Auftragsschreiben mit Angaben zur Höhe des Entgelts, zu den Zahlungsbedingungen etc. lagen nicht vor. Laut Schlussrechnungen waren u.a. folgende Leistungen umfasst:
- Vorentwurf– bis Ausführungsplanung,
  - Massenermittlung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen,
  - technische und kaufmännische Bauaufsicht sowie
  - Erstellung der Kollaudierungsunterlagen.

Der Wasserverband Obere Enns bezahlte für diese Dienstleistungen rd. 482.000 EUR:

Tabelle 10: Kosten und Vergabeverfahren

Bauabschnitt	Kosten laut Schlussrechnung	Vergabeverfahren
in EUR		
11	239.632	
12	63.139	
13	56.582	Direktvergabe
14	93.501	
15	29.109	
Summe	481.963	

Quelle: Wasserverband Obere Enns

(2) Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens hat ein öffentlicher Auftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz 2018<sup>20</sup> den geschätzten Auftragswert zu ermitteln. Dieser dient u.a. der Wahl eines gesetzeskonformen Vergabeverfahrens. Der Wasserverband Obere Enns führte keine Auftragswertermittlung durch und holte keine Vergleichsangebote ein. Er beauftragte diese Dienstleistungen jeweils formlos in getrennten Aufträgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auftragsvergaben für die einzelnen Bauabschnitte waren daher als Direktvergaben zu qualifizieren.

<sup>20</sup> BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.



Direktvergaben waren im überprüften Zeitraum zulässig, sofern der geschätzte Auftragswert der Dienstleistungsaufträge 100.000 EUR nicht erreichte.

(3) Das Ziviltechnikerbüro legte seine (Teil-)Honorarnoten entsprechend dem Baufortschritt, berechnete das Honorar auf Basis der von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verfassten Honorarordnung und gewährte darauf einen zuvor mündlich vereinbarten Nachlass von 15 %. Die Honorarhöhe basierte auf den tatsächlichen Herstellungskosten<sup>21</sup>. Jede Reduktion bzw. Erhöhung der Herstellungskosten gegenüber der Auftragssumme veränderte somit die Honorarhöhe. Diese Honorarordnung war mit 31. Dezember 2006 außer Kraft getreten. Seit 2014 gibt das Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz die sogenannten „Leistungsmodelle“ heraus, auf die auch die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verweist.

(4) Der Wasserverband Obere Enns plante für die Sanierungen der Wasserleitungen für den Zeitraum 2023 bis 2033 Investitionen von 13,01 Mio. EUR, darin waren Dienstleistungen (u.a. Planungs- und Bauaufsichtsleistungen) in Höhe von 1,27 Mio. EUR berücksichtigt.

(5) Der Wasserverband Obere Enns beantragte für die fünf Bauabschnitte 11 bis 15 eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz<sup>22</sup>. Der Bund und die Länder legten in einer Vereinbarung aus dem Jahr 1994 die Aufgabenverteilung für die Abwicklung der Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft<sup>23</sup> fest. Das Land Salzburg war im Zuge der Förderabwicklung für die Prüfung der vom Wasserverband vorgelegten Endabrechnungen und die Kollaudierungen zuständig. Das Ergebnis dieser Prüfung bestätigte die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen in Form eines Prüfberichts, enthielt eine Niederschrift über das Ergebnis der Kollaudierung vor Ort und setzte die förderfähigen Ausgaben und die endgültige Höhe der Förderung fest. Ende 2022 lag insbesondere für den Bauabschnitt 11 noch kein Kollaudierungsergebnis vor.

- 13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Wasserverband Obere Enns insgesamt fünf Aufträge für fünf Bauvorhaben – mit einer Auftragshöhe von gesamt rd. 482.000 EUR – an ein Ziviltechnikerbüro direkt, ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergab. Der RH vertrat die Ansicht, dass auch bei Direktvergaben grundsätzlich mehrere Preisauskünfte einzuholen wären, um durch Nutzung der Vorteile des Wettbewerbs die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungsbeschaffung zu erhöhen.

<sup>21</sup> Betrag der Schlussrechnung für die Erd-, Baumeister- und Leitungsbauarbeiten

<sup>22</sup> BGBl. 185/1993 i.d.g.F.

<sup>23</sup> siehe dazu RH-Bericht „Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“ (Reihe Bund 2020/46)



Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, bei Direktvergaben zur Beurteilung der Preisangemessenheit – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – verpflichtend eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl an Vergleichsofferten einzuholen und nur in begründeten und dokumentierten Fällen davon abzuweichen.

Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Obere Enns keine Auftragswertermittlungen durchführte. Somit war die Wahl der Direktvergabe nicht dokumentiert.

Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, in jedem Vergabefall die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen.

Der RH merkte kritisch an, dass – ausgehend von der bezahlten Honorarnote von 239.632 EUR – für den Bauabschnitt 11 die Schwelle von 100.000 EUR für die Direktvergabe deutlich überschritten wurde. Somit war eine Direktvergabe nicht zulässig. Der RH betonte, dass der Wasserverband Obere Enns für die Bauabschnitte 11 bis 15 auch Förderungen vereinnahmte und eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Leistungen die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes war.

Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Obere Enns das Ziviltechnikerbüro nicht schriftlich beauftragte. Nach Ansicht des RH war – auch bei kleineren, direkt beauftragten Leistungen – eine schriftliche Auftragsvergabe unabdingbar, um Klarheit und Rechtssicherheit über den vereinbarten und erbrachten Leistungsinhalt und –umfang zu schaffen sowie damit den zweckmäßigen Einsatz öffentlicher Mittel nachvollziehbar und transparent zu belegen.

**Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, Verträge aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen.**

Der RH hielt kritisch fest, dass der Wasserverband Obere Enns das Ziviltechnikerbüro sowohl mit der Planung als auch mit der Örtlichen Bauaufsicht in kontrollierender Funktion beauftragte. Das Ziviltechnikerbüro hatte somit die Rechnungen der Auftragnehmer der Erd-, Baumeister- und Leitungsbauarbeiten auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem von ihm selbst erstellten Leistungsverzeichnis zu prüfen.

Nach Ansicht des RH waren Funktionen wie Planung und Örtliche Bauaufsicht grundsätzlich von unterschiedlichen Auftragnehmern wahrzunehmen, um das Vier-Augen–Prinzip zu gewährleisten und Interessenkollisionen zu vermeiden.<sup>24</sup> Die Prüftätigkeit des Landes Salzburg im Zuge der Abwicklung der Förderungen in der

<sup>24</sup> siehe dazu RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“ (2018), S. 17



Siedlungswasserwirtschaft konnte nach Ansicht des RH das geforderte Vier–Augen–Prinzip nicht ersetzen.

Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, die kontrollierende Funktion (Örtliche Bauaufsicht) entweder bei kleineren Bauvorhaben selbst wahrzunehmen oder zumindest für eine stichprobenweise Kontrolle extern zu vergeben.

- 13.3 Der Wasserverband Obere Enns sagte in seiner Stellungnahme zu, das Bundesvergabegesetz künftig einzuhalten, wenngleich er nur bei einem der fünf genannten Förderfälle die Höchstgrenze für Direktvergaben überschritten habe.

Die Sinnhaftigkeit von verpflichtenden, gesonderten Wertgrenzen für Direktvergaben erschließe sich ihm nicht, zumal das Bundesvergabegesetz Wertgrenzen vorsehe und er seine Autonomie und seinen gesetzlichen Handlungsspielraum nicht durch selbst auferlegte – gesetzlich nicht erforderliche – Wertgrenzen einschränken wolle. Er sehe keine Notwendigkeit, Wertgrenzen für die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben einzuführen. Zudem sei es wichtig, dass ein „Projektant des Vertrauens“ (Ziviltechniker) die Anlagen kenne, zumal dies zu Synergien führe. Die Direktvergabe kleinerer Aufträge an diesen bringe insofern Vorteile, als die Kenntnis der (Gesamt–)Anlage zu Kostenersparnissen bei der Planung führe. Bei der Vergabe größerer Projekte würden die Kosten zwischen unterschiedlichen Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern ohnehin in unregelmäßigen Zeitabständen verglichen.

Der Ziviltechniker habe bereits in der Vergangenheit vor jedem Auftrag die Kosten getrennt nach Planungs– und Baukosten ermittelt und auch ein Angebot vor der Auftragsvergabe gelegt. Aus diesen Unterlagen sei das gewählte Vergabeverfahren bei jedem Auftrag ersichtlich.

Aufträge werde der Wasserverband Obere Enns künftig ausnahmslos schriftlich erteilen; dies sei für die Beauftragung der Bauabschnitte 17 und 19 sowie des Anschlusses um Erhöhung der Engpassleistung Trinkwasserkraftwerk Marbach II durch den Ziviltechniker bereits umgesetzt.

In der Vergangenheit habe neben dem Ziviltechniker auch der Wassermeister die Örtliche Bauaufsicht wahrgenommen. Der Wassermeister habe alle Baustellen kontrolliert. Er prüfe auch – zusätzlich zum Ziviltechniker – die von den beauftragten Unternehmen gelegten Rechnungen auf Richtigkeit betreffend Material und durchgeführte Einbaumaßnahmen. Rechnungen der ausführenden Unternehmen kontrolliere auch der Obmann. Der Wasserverband Obere Enns sagte zu, die Kontrollen künftig schriftlich zu dokumentieren. Die Bestellung einer von der Planung unabhängigen Bauaufsicht erscheine aus Kostengründen nur bei größeren Projekten sinnvoll.



Die Förderstelle des Landes Salzburg habe im Jahr 2023 noch keinen Termin für die finanzielle Kollaudierung des Bauabschnitts 11 zugesichert.

- 13.4 Der RH hielt gegenüber dem Wasserverband Obere Enns fest, dass eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz ein weitgehend formfreies Vergabeverfahren ist. Direktvergaben können unter einem bestimmten Auftragswert<sup>25</sup> angewendet werden. Nach Ansicht des RH bergen jedoch Direktvergaben aufgrund fehlender öffentlicher Bekanntmachungen ein besonderes Risiko der Ausschaltung des Wettbewerbs und überhöhter Preise.<sup>26</sup> Um die Aspekte der Transparenz sowie eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Finanzmitteln zu erfüllen, erachtete es der RH für zweckmäßig, in internen Verfahrensanweisungen eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Angeboten bei Direktvergaben vorzusehen<sup>27</sup>. Die Anlagenkenntnis ist durch eine Ausschreibung auf Basis einer nachvollziehbaren, vollständigen und geordneten Anlagendokumentation vom Bauherrn auch für weitere potenzielle Bieter sicherzustellen. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, bei Direktvergaben zur Sicherstellung der Preisangemessenheit Vergleichsangebote (gestaffelt nach Wertgrenzen) einzuholen.

Der RH betonte, dass für die Erbringung von Dienstleistungen (Ziviltechnikerleistungen) keine Auftragswertermittlungen vorlagen, obwohl gemäß Bundesvergabegesetz eine sachkundige und sorgfältige Ermittlung des geschätzten Auftragswerts vor Einleitung eines Vergabeverfahrens, auch für die Leistungen des Ziviltechnikers, durchzuführen und diese Ermittlung zu dokumentieren ist. Das Angebot des Ziviltechnikers und die von ihm – nach dessen Beauftragung – durchgeführte Kostenermittlung mit getrennter Darstellung der Planungs- und Baukosten ersetzen keinesfalls die gesetzlich geforderte Ermittlung des geschätzten Auftragswerts vor Einleitung des Vergabeverfahrens für die Ziviltechnikerleistungen.

Der RH anerkannte, dass der Wasserverband Obere Enns die kontrollierende Funktion (Örtliche Bauaufsicht) selbst wahrnahm und dass er beabsichtigte, diese auch zukünftig zu dokumentieren. Er hob jedoch hervor, dass größere Bauvorhaben grundsätzlich mehr Know-how erfordern als kleinere, insbesondere hinsichtlich Erfahrung und Qualifikation. Er bekräftigte daher – für Bauvorhaben, die die Ressourcen des Wasserverbands Obere Enns in technischer, bauwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht übersteigen – seine Empfehlung, zumindest eine stichprobenweise Kontrolle extern zu vergeben.

<sup>25</sup> Direktvergaben waren im überprüften Zeitraum zulässig, sofern der geschätzte Auftragswert der Dienstleistungsaufträge 100.000 EUR nicht erreichte.

<sup>26</sup> siehe dazu z.B. auch „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich“ (Reihe Bund 2022/23)

<sup>27</sup> siehe RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“ (2018), S. 50 f.



## Steuerberatung und Verwaltungstätigkeiten

### 14.1

(1) Im Jahr 1982 bevollmächtigte der Wasserverband Obere Enns eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft mit der Vertretung in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Im Jahr 2013 bevollmächtigte der Wasserverband Obere Enns – nach einer Firmenänderung und einem Eigentümerwechsel – die nachfolgende Steuerberatungsgesellschaft weitgehend mit denselben Aufgaben. Weiters beauftragte er die Steuerberatungsgesellschaft u.a. mit der Buchführung und der Erstellung der Steuererklärung. Für diesen Auftrag galten die allgemeinen Auftragsbedingungen der Wirtschaftstreuhänder aus 2011. Weder die Preise noch der Leistungszeitraum waren in der Beauftragung enthalten.

(2) Der Wasserverband Obere Enns beauftragte zur Unterstützung bei der Buchhaltung und Führung der Geschäfte 1984 ein Einzelunternehmen mit Werkvertrag für Verwaltungstätigkeiten. Zu den Aufgaben zählten u.a. die laufende Prüfung der Rechnungen (Verwaltungs- und Betriebskosten) auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, die Erledigung des Zahlungsverkehrs und der Post. Der beauftragte Stundensatz betrug damals 150 ATS (10,90 EUR). Der bezahlte Stundensatz betrug im überprüften Zeitraum ein Mehrfaches, eine Vertragsanpassung unterblieb.

(3) Die Steuerberatungsgesellschaft und das Einzelunternehmen waren auch für den Betrieb Trinkwasserkraftwerk tätig. Eine schriftliche Beauftragung bzw. Verträge für Leistungen gegenüber dem Betrieb Trinkwasserkraftwerk lagen nicht vor. Zusätzlich galten die Vollmachten – bis auf eine für die Anmeldung zu Finanz-Online – nur für den Wasserverband Obere Enns und nicht für den Betrieb Trinkwasserkraftwerk.

(4) Der Wasserverband Obere Enns erstellte keine jährlichen Auftragsschreiben mit allenfalls erforderlicher Anpassung des Leistungsinhalts, der Preise oder der Vertragsbedingungen. Im überprüften Zeitraum empfahl die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt im April 2018 neue allgemeine Auftragsbedingungen der Wirtschaftstreuhandberufe.

### 14.2

Der RH hielt kritisch fest, dass der Wasserverband Obere Enns ab 1984 ein Einzelunternehmen mit Verwaltungsaufgaben und ab 2013 eine Steuerberatungsgesellschaft insbesondere mit der Buchführung und der Erstellung der Steuererklärung beauftragte, ohne die Verträge entsprechend fortzuschreiben und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen. So entsprach beispielsweise der bezahlte Stundensatz nicht mehr dem 1984 vereinbarten Stundensatz, eine Beauftragung für erbrachte Leistungen gegenüber dem Betrieb Trinkwasserkraftwerk unterblieb und die mit der Steuerberatungsgesellschaft vereinbarten allgemeinen Auftragsbedingungen waren nicht mehr aktuell.



Der RH empfahl dem Wasserverband Obere Enns, die extern vergebenen Leistungen im Bereich Buchführung, Steuerberatung und Verwaltung jährlich auf ihre Aktualität (Umfang, Preis, Inhalt etc.) zu prüfen und bei Bedarf unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen nachvollziehbar anzupassen.

- 14.3 Laut Stellungnahme des Wasserverbands Obere Enns erachte er eine gesonderte Beauftragung der Steuerberatungsgesellschaft und des Einzelunternehmens für den Betrieb Trinkwasserkraftwerk für nicht erforderlich, zumal der Wasserverband Obere Enns der Rechtsträger sowohl für den Bereich der Wasserversorgung als auch für die Trinkwasserkraftwerke sei. Es handle sich somit nur um unterschiedliche Aufgabenbereiche desselben Rechtsträgers. Die mit der Steuerberatungsgesellschaft und dem Einzelunternehmen abgeschlossenen Verträge werde der Wasserverband Obere Enns aktualisieren.
- 14.4 Der RH stellte gegenüber dem Wasserverband Obere Enns klar, dass er keine gesonderte Beauftragung für den Betrieb Trinkwasserkraftwerk empfahl. Es sollte jedoch bei der jährlichen Anpassung der Verträge der Vertragsinhalt künftig auch ausdrücklich die Leistungen für den Betrieb Trinkwasserkraftwerk umfassen.



## Schlussempfehlungen

15 Zusammenfassend empfahl der RH dem Wasserverband Obere Enns:

- (1) Der Verbundszweck sollte im Zuge der geplanten Überarbeitung der Satzungen an die wahrgenommenen Aufgaben angepasst sowie um die Energiegewinnung und Leistungserbringung gegenüber Nicht-Verbandsmitgliedern erweitert werden. (TZ 3)
- (2) Die Vertretung der Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung (Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten) wäre in den Satzungen festzulegen und eine gleichzeitige Teilnahme von Delegierten und Ersatzdelegierten an den Mitgliederversammlungen zu unterlassen. (TZ 4)
- (3) Die Verteilung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung sollte klar geregelt werden. (TZ 4)
- (4) Die Verbandsorgane sollten satzungsgemäß besetzt werden. (TZ 4)
- (5) Für die Girokonten des Wasserverbands und des Betriebs Trinkwasserkraftwerk wäre ausschließlich jeweils eine Kollektivzeichnungsberechtigung für mindestens zwei Personen unter Einbeziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Wasserverbands vorzusehen. (TZ 5)
- (6) Die von den Rechnungsprüfern vorgenommenen Prüfungshandlungen sollten auch zukünftig nachvollziehbar dokumentiert werden; daraus gegebenenfalls resultierende Empfehlungen wären an die zuständigen Organe zu richten. (TZ 8)
- (7) Ein regelmäßiges Monitoring des tatsächlichen Wasserverbrauchs sollte in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern auf Grundlage ihrer Verbrauchsdaten eingerichtet werden, um bei Bedarf zeitgerecht auf Versorgungssengpässe reagieren und die Versorgung steuern und sicherstellen zu können. (TZ 9)
- (8) Für die Notwasserversorgung wäre in Abstimmung mit dem Land Salzburg die notwendige Bewilligung für den Brunnen Napfwald zeitnah zu erwirken. (TZ 9)
- (9) Beim Land Salzburg wäre neuerlich eine Bewilligung für eine höhere Leistungskapazität des Trinkwasserkraftwerks Marbach II zu beantragen. (TZ 12)



- (10) Bei Direktvergaben sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit – unter Berücksichtigung der Transaktionskosten – verpflichtend eine nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt und nur in begründeten und dokumentierten Fällen davon abgewichen werden. (TZ 13)
- (11) In jedem Vergabefall wäre die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts schriftlich zu dokumentieren, um die Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens zu belegen. (TZ 13)
- (12) Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen. (TZ 13)
- (13) Die kontrollierende Funktion (Örtliche Bauaufsicht) sollte entweder bei kleineren Bauvorhaben vom Wasserverband Obere Enns selbst wahrgenommen oder zumindest für eine stichprobenweise Kontrolle extern vergeben werden. (TZ 13)
- (14) Die extern vergebenen Leistungen im Bereich Buchführung, Steuerberatung und Verwaltung wären jährlich auf ihre Aktualität (Umfang, Preis, Inhalt etc.) zu prüfen und bei Bedarf unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen nachvollziehbar anzupassen. (TZ 14)



Wasserverband Obere Enns

---



Wien, im November 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

